

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944 1943**

9 (5.6.1943)

# Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1

Nr. 9 23. Jahrgang  
5. Juni 1943

## Spinnstoff- und Schuhsammlung 1943.

In der Zeit vom 23. Mai bis 12. Juni 1943 findet zur Erfassung der bei der Verbraucherschaft lagernden erheblichen Reserven an Textilrohstoffen und Schuhen die Spinnstoff- und Schuhsammlung 1943 statt. Träger der Sammlung sind die Beauftragten der NSDAP für Altmaterialerfassung. Der Sammlung, die als Spende durchgeführt wird, sind Altspinnstoffe, Altkleidung sowie Schuhe und Stiefel aller Art unterworfen. Wie im vergangenen Jahr, so dient auch diesmal das Ergebnis der Aktion in erster Linie dazu, Werk tätige in der Rüstungsindustrie, im Frontbereich und in der Landwirtschaft einzukleiden.

Der Aufruf zur aktiven Teilnahme an der diesjährigen Spinnstoffsammlung richtet sich an die Gesamtheit des deutschen Volkes, an jeden einzelnen Volksgenossen wie auch an die Betriebe. Wir bitten deshalb die Firmen unseres Bezirks, die Maßnahmen der mit der Sammlung beauftragten Stellen mit allen Mitteln zu unterstützen. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß die Betriebe selbst entbehrliche betriebseigene Kleidungsstücke oder Schuhe sowie alte Spinnstoffe der Sammlung zuführen. Darüber hinaus bitten wir die Betriebsleitungen, auch ihrerseits ihre Gefolgschaftsmitglieder zu einer regen Beteiligung an der Sammlung aufzurufen.

Die gewerbliche Wirtschaft muß ihre Ehre daran setzen, der Spinnstoffsammlung 1943 zu einem vollen Erfolg zu verhelfen.

## Hilfsmaßnahmen für stillgelegte Betriebe.

Für die durch Schließungsbescheid des Landeswirtschaftsamtes geschlossenen Gewerbebetriebe sind eine Reihe von Hilfsmaßnahmen vorgesehen.

Eine Möglichkeit, die Miete oder Pacht für die gewerblichen Räume zu senken, bietet die Inanspruchnahme der Vertragshilfeverordnung. Der Gewerbetreibende kann in einem Antrag an das zuständige Amtsgericht dartun, der jetzige Ertrag seines Gewerbebetriebes, welcher infolge der Schließung auf Null gesunken sei, stehe in einem erheblichen Mißverhältnis zu der vertraglichen Miete oder Pacht. Er kann deshalb den Antrag stellen, die Miete soll für die gewerblichen Räume entsprechend gesenkt werden. Wenn die Rentabilität des Hauses oder die Verhältnisse des Mieters und des Vermieters es zulassen, kann die Miete des stillgelegten Ladens auf einen angemessenen Betrag für einen bestimmten Zeitraum herabgesetzt werden. Allerdings soll ein Gewerbetreibender die Vertragshilfe des Richters erst in Anspruch nehmen, nachdem er versucht hat, sich mit seinem Vermieter außergerichtlich, gütlich zu einigen. Erst wenn ihm dies nicht gelingt, so kann er beim zuständigen Amtsgericht einen entsprechenden Antrag einreichen.

Auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 15. Februar 1943 erhält ein bestimmter Kreis von Gewerbetreibenden, welche ihr Geschäft in gemieteten Räumen betrieben haben, eine sogenannte Mietbeihilfe.

Ist der Betrieb geschlossen, so wird die Mietbeihilfe vom Zeitpunkt der Antragstellung ab insoweit gewährt, daß 80 % der vertraglichen Miete oder Pacht gedeckt sind. Die zuständige Verwaltungsbehörde, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat, kann die Beihilfe bis zum vollen Betrag der vertraglichen Miete oder Pacht vergüten, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Durchführung eines Vertragshilfeverfahrens keinen oder nur einen geringfügigen Erfolg verspricht. Sie kann auch, wenn dies zweckmäßig erscheint, dem An-

tragsteller die Einleitung eines Vertragshilfeverfahrens (siehe oben) vorschreiben und bis zu dessen Abschluß den Restbetrag von 20 % der vertraglichen Miete oder Pacht vorschußweise bewilligen. Führt das Vertragshilfeverfahren nicht zu einer Herabsetzung der vertraglichen Miete oder Pacht um 20 %, so wird die Mietbeihilfe endgültig auch für den verbleibenden Restbetrag gewährt.

Wurde das Geschäft im eigenen Hause betrieben, so wird nicht eine Mietbeihilfe gewährt, sondern es werden diejenigen Hauslasten, welche auf den Mietanteil der eigengenutzten gewerblichen Räume entfallen, bezuschußt.

Hierfür folgendes Beispiel:

Die Hauslasten für das Jahr 1943 setzen sich wie folgt zusammen:

I. Steuern (ohne die im Jahre 1942 abge- goldene Gebäudesondersteuer . . . . .	RM. 1780.—
II. Gebühren . . . . .	RM. 860.—
III. Hypothekenzinsen (ohne Tilgung) . . . . .	RM. 1650.—
IV. Instandhaltungskosten (Durchschnitt der Jahre 1935—1939 einschl.) . . . . .	RM. 650.—
Gesamte Hauslasten . . . . .	RM. 4940.—

Die eingenommenen Mieten betragen:

1. Mieteinnahmen aus an Fremde vermieteten Räumen . . . . .	RM. 2440.— = 34,8 % der gesamten Mieten
2. Mietwert der eigengenutzten gewerblichen Räume . . . . .	RM. 3600.— = 51,4 %
3. Mietwert der eigenen Wohnung . . . . .	RM. 960.— = 13,8 %
	RM. 7000.— = 100 %

Auf den Mietwert der eigengenutzten gewerblichen Räume entfallen also  $(3600 : 70) = 51,4\%$  der Hauslasten,

auf die Wohnräume 13,8% der Hauslasten. In diesem Falle wären also zu bezuschussen:  
für die Gewerberäume 51,4% von RM. 4940.—  
= RM. 2539.16.

Wären die zu bezuschussenden Hauslasten von RM. 2539.16 größer als der Mietwert der eigengenutzten gewerblichen Räume von RM. 3600.—, so würden in diesem Falle nicht die höheren Hauslasten, sondern der genannte Mietwert bezuschußt.

Sind die Wohnräume wegen ihres wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhangs mit dem Gewerbebetrieb zusammen vermietet oder verpachtet, so sind die Wohnräume den gewerblichen Räumen gleichzusetzen, falls der Mietwert der Wohnräume geringer ist als der Mietwert der gewerblich genutzten Räume. In einem solchen Falle wird also Mietbeihilfezuschuß auch für die Wohnräume gewährt. Analog dieser Bestimmung, falls die Gewerbe- und Wohnräume sich im eigenen Hause befinden und zwischen beiden ein wirtschaftlicher oder räumlicher Zusammenhang besteht, wird ein Zuschuß zu den Hauslasten gewährt. Im oben beschriebenen Falle würden also bezuschußt:  
für die Wohnräume 13,8% von RM. 4940.—  
= RM. 681.72.

## Allgemeiner Teil.

### Amtliche Bekanntmachungen.

**Errichtung des Landesarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Baden in Straßburg (Elsaß).**

#### Berichtigung.

Der Herr Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit seinem Erlaß vom 28. April 1943 — Ic 1041/191 — angeordnet, daß die neu errichteten Behörden des Landesarbeitsamts Baden und des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Baden ihren Dienstbetrieb unter der Bezeichnung „Landesarbeitsamt Baden“ und „Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Baden“ mit dem Sitz in Straßburg (Elsaß) aufnehmen. Die Verlautbarung vom 30. April 1943 (abgedruckt in der Nummer 8 des Oberrheinischen Wirtschaftsblatts S. 99) ist dahingehend abzuändern, daß an die Stelle der seither für Baden zuständigen Stellen

der Präsident des Landesarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Baden, Straßburg im Elsaß,

tritt.

### Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

**Melde- und Beitragspflicht der Betriebe in der Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger.**

Auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 19. April 1940 — III WO 16515/40 — ist die bisherige Fachuntergruppe Gemeinschaftsverpfleger in eine Fachabteilung in der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe umgewandelt worden. Die Fachabteilung umfaßt alle diejenigen Betriebe, die im Rahmen des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft in der früheren Fachuntergruppe Kantinen und späteren Fachuntergruppe Gemeinschaftsverpfleger zusammengefaßt waren. Gemäß der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. Oktober 1939 gehören zur Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auch diejenigen Unternehmer und Unternehmungen, die, ohne Schankwirtschaft gewerbsmäßig zu betreiben, an ihre Gefolgschaftsmitglieder Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Durch diese Anordnung wurden auch die Regiekantinen der gewerblichen Wirtschaft in die WGB eingegliedert. Alle diese Betriebe sind nunmehr in der neuen Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger zusammengefaßt.

Mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers hat der Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe die Melde- und Beitragspflicht der Betriebe der Fachabteilung Gemeinschaftsverpflegung in folgender Weise geregelt:

#### 1. Meldepflicht.

Die vorstehend aufgeführten Betriebe unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht. Betriebe, in denen die Gefolgs-

Geschlossene Betriebe erhalten außerdem eine Beihilfe zur Bestreitung sonstiger Unkosten, welche für die Erhaltung des Betriebes aufzubringen sind. Hierunter fallen u. a. Verpflichtungen aus der Beibehaltung der Räume wie Feuer-, Haftpflicht-, Glasversicherungsprämien, Bewachungsgebühren sowie notwendige Aufwendungen für die Instandhaltung und Pflege der dem Betrieb dienenden Gegenstände oder Waren.

Der Antragsteller hat die Anträge auf Gewährung einer Mietbeihilfe und Stilllegungshilfe bei der für ihn zuständigen Wirtschaftsgruppe (z. B. bei Textileinzelhandel die Wirtschaftsgruppe Handel, ein Gastwirt bei Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe) einzureichen. Die Einreichung der Anträge muß auf vorgedruckten Formularen, die bei der Wirtschaftsgruppe erhältlich sind, geschehen. Zu den Formularen wird ein Merkblatt beigegeben, aus dem die zum Antrag gehörenden Unterlagen und Quittingen ersichtlich sind. Schnellste Bearbeitung der Anträge ist nur möglich, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Neben der oben beschriebenen Mietbeihilfe gewährt die Stilllegungshilfe einen weiteren Zuschuß; über diese soll berichtet werden, sobald die endgültigen Richtlinien der Reichswirtschaftskammer vorliegen.

schaftsmitglieder sich mit Genehmigung des Betriebsführers selbst mit Getränken oder warmen und kalten Speisen versorgen und in denen kein Warenverkauf stattfindet, sind nicht meldepflichtig. Der Meldepflicht unterliegen auch nicht solche Betriebe, die Speisen oder Getränke für ihre Gefolgschaft aus einer außerhalb des Betriebes liegenden Gaststätte oder einer sonstigen außerhalb des Betriebes liegenden Stelle beziehen.

#### 2. Beitragspflicht.

Auf alle meldepflichtigen Betriebe findet die Beitragsordnung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 1. April 1938 grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Um der sozialen Bedeutung der Regiekantinen Rechnung zu tragen, werden die nachstehend aufgeführten Gruppen der Regiekantinen unbeschadet ihrer Meldepflicht von der Beitragspflicht freigestellt:

1. Regiekantinen, deren Jahresumsatz die Summe von RM. 12 000 nicht übersteigt,
2. Regiekantinen, welche, ohne irgendwelche anderen Waren zum Verkauf anzubieten,
  - a) nur warmes Essen zum Selbstkostenpreis herstellen und abgeben,
  - b) nur warme oder kalte Getränke abgeben, soweit der Jahresumsatz RM. 12 000 nicht übersteigt,
  - c) die Voraussetzungen zu a) erfüllen und daneben warme oder kalte Getränke abgeben, soweit der Jahresumsatz an Getränken RM. 12 000 nicht übersteigt.
3. Regiekantinen, die durch die Deutsche Arbeitsfront in Baulagern, in den Westwallagern und gleichgerichteten Lagern betrieben werden.

Der Jahresumsatz wird nach den von den verpflegten Gefolgschaftsmitgliedern geleisteten Zahlungen errechnet. Bei der Berechnung bleiben die seitens des Betriebes geleisteten Zuschüsse außer Ansatz. Die beitragsfreien Betriebe werden von der WGB nur als Listenmitglieder erfaßt, sie sind jedoch, in dem gleichen Umfange und der gleichen Weise zu betreuen, wie die übrigen Betriebe.

Nichtgemeldete Unternehmen, bzw. Betriebe vorstehender Art, wollen baldigst die Anmeldung vollziehen und ein Meldeblatt anfordern bei der Fachgruppe Gemeinschaftsverpfleger in der Reichsgruppe Fremdenverkehr in der Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg, Karlsruhe, Karlstraße 6.

### Verkehr.

**Keine Urlaubsreisen und Familienheimfahrten während der Pfingstzeit.**

Ein Aufruf des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Die Anforderungen des totalen Krieges belasten die Deutsche Reichsbahn so sehr, daß es ihr nicht möglich ist, einen zusätzlichen Personenverkehr in der Pfingstzeit durchzuführen. Es muß daher von jedem verlangt werden, daß er alle vermeidbaren Reisen gerade in den Tagen

unterläßt, in denen erfahrungsgemäß die Reichsbahn besonders stark belastet ist. Abgesehen von den sehr wenigen Fällen, in denen geschlossene Arbeiterurlaubertransporte von und nach dem Ausland durchgeführt werden, sind daher in der Zeit vom 11. bis 16. Juni 1943 keine Urlaubsreisen oder Familienheimfahrten anzutreten oder zu beenden.

Arbeiter, Angestellte und Betriebsführer, legt also Urlaub und Familienheimfahrten so, daß nicht gerade Reisen in der Pfingstzeit notwendig werden. Haltet die Reichsbahn an diesen Tagen für wichtigste kriegs- und lebensnotwendige Transporte frei und helft auf diese Weise mit, den Einsatz der Deutschen Reichsbahn zugunsten des totalen Krieges zu erleichtern.

#### **Verlader, nutzt die günstige Wagenlage!**

Der Verkehrsbeauftragte für die Wirtschaft hat uns folgendes Schreiben übermittelt:

„Ich appelliere an die gesamte Verladerschaft, die günstige Wagenlage bei der Reichsbahn in den nächsten Monaten unter allen Umständen auszunutzen. Steigerung der Verladung, Bildung von Lägern und Bevorratung auf allen möglichen Gebieten sind unbedingt erforderlich, damit eine Abstellung von Wagen vermieden und der Herbstverkehr entlastet wird. Selbstverständlich darf die günstige Wagenlage nicht zur Verlagerung von Gütern von der Schifffahrt auf die Schiene führen.

Die günstige Wagenlage sollte insbesondere zur verstärkten Abfuhr von Erzen, Baustoffen, Gruben- und Faserholz ausgenutzt werden. Ebenso sollte der Versand von Getreide, Mehl und Öl jetzt gesteigert werden, um Läger aus Luftschutzgründen soweit als möglich zu räumen. Jetzt ist auch die günstigste Zeit für einen verstärkten Versand von Leergut.“

#### **Ausnutzung der Güterwagen.**

Der Herr Reichsverkehrsminister hat folgendes mitgeteilt:

„Die günstigere Wagenlage gestattet es, die zur besseren Ausnutzung des vorhandenen Wagenraums als Notmaßnahme zugelassene Überlastung der Güterwagen bis auf weiteres aufzuheben. Die Reichsbahnstellen sind daher angewiesen worden, von sofort an im Reichsgebiet, in den besetzten Ost- und Westgebieten sowie im Generalgouvernement und bei den Protektoratsbahnen eine Beladung der Güterwagen höchstens bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit nach den Bestimmungen der EVO § 59 (2) zuzulassen.

Die für den Fall der Wagenüberlastung in der EVO § 59 (3) und § 60 gegebenen Bestimmungen finden bis zum 31. Juli 1943 noch keine Anwendung. Wird die Überlastung auf einem Unterwegsbahnhof festgestellt, so wird von der Abladung des Übergewichts abgesehen; es wird jedoch die Versandgüterabfertigung zwecks Belehrung des Absenders verständigt. Vom 1. August 1943 ab gelten uneingeschränkt die in Frage kommenden Bestimmungen der EVO §§ 59 und 60.

Diese Regelung gilt auch für die Beladung der Güterwagen fremder Eisenbahnverwaltungen und der Privatgüterwagen . . . . .“

#### **Leergutbeförderung auf der Wasserstraße.**

Der Herr Reichsverkehrsminister hat folgendes mitgeteilt:

„Um die Beförderung von Leergut auf der Wasserstraße zu erleichtern, bestimme ich, daß in den Fällen, in denen ein Zuschuß aus Reichskosten zur Finanzierung von Leerraumbewegungen der Binnenschifffahrt gegeben wird, der Zuschuß auch dann voll zu zahlen ist, wenn das Fahrzeug Leergut mitnimmt. Dies gilt, gleichviel, ob das Vollgut auf der Wasserstraße oder auf der Bahn gegangen war.“

### **Rohstoff- und Warenbewirtschaftung.**

#### **Hinweise auf besonders wichtige Bestimmungen der Warenbewirtschaftung.**

Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger vom 20. März 1943 bis 21. Mai 1943.

Anordnung VIII/43 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Verarbeitung von Leder, Fertigung und Absatz von Waren aus Leder) vom 19. März 1943, Anordnungen Nr. 1 und 2 zur Ergänzung und Durchführung der An-

ordnung VIII/43 (Ausschließliche Herstellung lebenswichtiger Erzeugnisse) vom 20. März 1943 und (Ledermarken für Kleinmengen) vom 22. März 1943, sowie Anordnung IX/43 (Einsetzung weiterer Bewirtschaftungsstellen) vom 26. März 1943. (RA Nr. 68, 70 und 71.)

Nachtrag I zur Anordnung II/43 der Reichsstelle für Papier (Herstellung von Papierwaren und Druckerzeugnissen). Vom 20. März 1943. (RA Nr. 69.)

Anordnung IV/43 der Reichsstelle für Rauchwaren (Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen). Vom 23. März 1943. (RA Nr. 70.)

Verordnung über die Bestellung eines Reichsbeauftragten für den Holzbau. Vom 29. März 1943. (RA Nr. 76.)

Anordnungen des Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle E 62 (Einsetzung einer Bewirtschaftungsstelle) und M 58 über die Einschränkung von Kupferlegierungen. Vom 31. März 1943. (RA Nr. 77 und 78.)

Anordnungen der Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) über die Einschränkung des Lichtstromverbrauches in den Räumen der Reichsgruppe Fremdenverkehr angeschlossenen Betriebe (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Gemeinschaftsverpfleger und private Badebetriebe) sowie in den Räumen geschlossener Gesellschaften, Klubs, Kasinos usw., in Verkaufs- und Ausstellungsräumen, in den Büros und Verwaltungen der gewerblichen Wirtschaft. Vom 29. März 1943. (RA Nr. 78.) In Friseurbetrieben. (RA Nr. 114.)

Anordnung J 13 der Reichsstelle für Kohle über die Meldepflicht gewerblicher Verbraucher von Brennstoffen, die Belieferung dieser Verbraucher und den Kohlenverbrauch meldepflichtiger Betriebe. Vom 26. März 1943. (RA Nr. 78.)

Anordnung Nr. 4 der Gemeinschaft Schuhe zur Durchführung der Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial vom 31. März 1943 und Anweisung 3/43 über die Einsetzung der Bewirtschaftungsstellen vom 6. April 1943. (RA Nr. 79, 81.)

Anweisungen I/43 vom 26. März 1943 der Fachuntergruppe Zigarrenindustrie, 2/43 vom 6. April 1943 der Fachuntergruppe Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie, als Bewirtschaftungsstellen des Reichsbeauftragten für Tabak und Kaffee. (RA Nr. 72, 80.)

Anordnung Nr. 40 (FA 1) der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle für elektrotechnische Erzeugnisse über die Beschlagnahme von Elektromotoren. Vom 6. April 1943. (RA Nr. 80.)

Nachtrag 1 zur Anordnung I/43 des Reichsbeauftragten für Papier (Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen). Vom 1. April 1943. (RA Nr. 82.)

Anordnung V/43 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse über die Bewirtschaftung von Haushaltsgeräten aus Eisen und Metall. Vom 10. April 1943. (RA Nr. 84.)

Anordnung VIII/43 des Reichsbeauftragten für Chemie über die Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen im Lenkungsbereich Chemie. Vom 12. April 1943. (RA Nr. 85.)

Anordnungen des Reichsbeauftragten für Glas, Keramik und Holzverarbeitung über die Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen: XIV/43 (im Lenkungsbereich Glas) vom 29. März 1943 (RA Nr. 74), XV/43 (im Lenkungsbereich Holzverarbeitung und für den Handel mit Borsten und spinnbaren Faserstoffen) vom 12. April 1943 (RA Nr. 85), XVI/43 (im Lenkungsbereich Keramik) vom 17. April 1943 (RA Nr. 91.)

Anordnung Nr. 120 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau über das Verbot der Herstellung von Maschinen und Geräten, luftbereiften Ackerwagen und Ersatzteilen in Handwerksbetrieben. Vom 15. April 1943. (RA Nr. 94.)

Anordnung Nr. VII/43 des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete (Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen). Vom 12. April 1943. (RA Nr. 89.)

31., 32. und 33. Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeit von Reichsstellen. Vom 28. April, 10. und 15. Mai 1943. (RA Nr. 100, 110, 114.)

Anweisung Nr. 73 der Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustrieweige als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse über die Errichtung der Auftragslenkungsstelle für kaltgewalzten Bandstahl. Vom 4. Mai 1943. (RA Nr. 102.)

Anordnung E 63 des Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle (Einsetzung einer Bewirtschaftungsstelle). Vom 15. Mai 1943. (RA Nr. 116.)

Anweisungen 1 (betr. Lagerbestandsaufnahme) und 2 (Verkaufssperre) der Gruppenarbeitsgemeinschaft *Spinnstoffwaren* in der Reichsgruppe Handel als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete vom 21. Mai 1943. (RA Nr. 119.)

## Steuerwesen.

### Steuerliche Vortragsfolge der Gauwirtschaftskammer Oberrhein in Karlsruhe.

Als Gemeinschaftsveranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft und der Gauwirtschaftskammer Oberrhein fand am 25. Mai in Karlsruhe eine Vortragsfolge über aktuelle Steuerfragen statt, in der ausgezeichnete Sachkenner der Reichsfinanzverwaltung und Wirtschaftspraxis zu Wort kamen.

Vizepräsident Professor Dr. Nagel begrüßte die Versammlungsteilnehmer im Namen der Gauwirtschaftskammer und wies auf den hohen Wert der Vermittlung von Kenntnissen der wirtschaftlichen Betriebsführung hin. Präsident Lorenz von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin, gab einen kurzen Überblick über die Arbeit der Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Den einleitenden Vortrag über die jüngste Entwicklung des Kriegsteuerrechts hielt Oberregierungsrat K u m m e r vom Reichsfinanzministerium, der außerdem noch über neue Fragen zur Betriebsprüfung sprach. Regierungsdirektor T e g e t h o f, Leiter des Finanzamts Saarbrücken-Stadt, behandelte in zwei Vorträgen das Thema „Die Gewinnabführung und ihre Zweifelsfragen“. Steuerberater Dipl.-Kaufmann Dr. Kneller, Berlin, sprach über „Gewinnbegriff und Grundsätze der Gewinnermittlung nach Handels-, Steuer- und Preisbildungsrecht“ sowie über das Thema „Der kalkulatorische Restwert des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und die verbrauchsbedingten Abschreibungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen“.

Zum Schluß der Veranstaltung, die überaus zahlreich besucht war, sprach Dr. Siebler von der Gauwirtschaftskammer allen Vortragenden den Dank für ihre aufschlußreichen Darlegungen aus.

### Umsatzsteuerfreiheit bei der Abgabe des Warenbestandes eines stillgelegten Betriebes.

Der Warenbestand eines stillgelegten Betriebes darf nicht an die Verbraucherschaft abgegeben werden, sondern wird auf Grund einer Anordnung der zuständigen Stelle in der Regel an einen Betrieb der gleichen Wirtschaftsstufe übertragen. Es liegt in diesem Falle ein zusätzlicher Umsatz in der gleichen Wirtschaftsstufe vor, der umsatzsteuerfrei ist.

**Beispiel:** Wird der Warenbestand eines stillgelegten Textileinzelhandelsgeschäftes, der normalerweise an die Verbraucherschaft abgegeben worden wäre, an einen anderen Textileinzelhändler weitergegeben, so liegt ein zusätzlicher Umsatz in der gleichen Wirtschaftsstufe vor. Dieser Umsatz ist umsatzsteuerfrei. Gibt aber ein Großhändler, dessen Betrieb stillgelegt wurde, seine Warenbestände an einen Einzelhändler ab, so entsteht kein zusätzlicher Umsatz in der gleichen Wirtschaftsstufe; dieser Vorgang ist also umsatzsteuerpflichtig. Die Abgabe der Ware ist also beim Großhändler nur umsatzsteuerfrei, wenn er die Ware an einen anderen Großhändler weitergibt.

### Grundstücksveräußerung und buchmäßige Behandlung des Hauszinssteuerabgeltungsbetrages.

Wird ein Grundstück, für das ein Abgeltungsdarlehen nicht aufgenommen worden ist, z. B. im Jahre 1943 verkauft, so ist der Besitzposten „Gebäudesondersteuer-Abgeltungskonto“ um  $\frac{1}{10}$  auszubuchen, zuzüglich des im Jahre 1943 abschreibungsfähigen Betrages von  $\frac{1}{10}$  des Abgeltungsbetrages. In den Jahren 1944 bis 1947 ist der stehengebliebene Betrag des Besitzpostens „Hauszinssteuer-Abgeltungskonto“ ( $\frac{1}{10}$  des Abgeltungsbetrages) mit je  $\frac{1}{10}$  des Abgeltungsbetrages weiterhin abzuschreiben oder statt dessen der restliche Abgeltungsbetrag im Jahre der Veräußerung zusätzlich abzusetzen. Ist ein Abgeltungsdarlehen aufgenommen, so ist beim Verkauf des Grundstückes der Abgeltungsbetrag und der Schuldbetrag auszubuchen, da das Abgeltungsdarlehen als öffentliche Last von dem Erwerber übernommen wird und das Recht zum Abzug der Tilgungsbeträge auf ihn übergeht.

### Vierteljährliche Fälligkeit der Grundsteuer.

Mit Wirkung ab 1. April 1943 ist die Grundsteuer nunmehr am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar mit je einem Viertel des Jahresbetrages zu zahlen. Liegt der Jahresbetrag der zu zahlenden Grundsteuer unter RM. 20.—, so ist dieser Betrag ganz am 15. November zu zahlen. Ist der Jahresbetrag geringer als RM. 40.—, so ist die eine Hälfte dieses Betrages am 15. Mai, die andere Hälfte am 15. November fällig.

### Vereinfachungen bei der Einheitsbewertung, Vermögensbesteuerung, Erbschaftsteuer und Grunderwerbssteuer.

Die Wertgrenzen für die Fortschreibung bzw. Neuveranlagung sind durch die Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbssteuer vom 4. April 1943 (RStBl. 1943, S. 321) erhöht worden. Der Einheitswert eines Grundstückes oder eines Betriebsgrundstückes wird nunmehr nur neu festgestellt, wenn sich der Wert um mehr als  $\frac{1}{20}$  (bisher  $\frac{1}{20}$ ), mindestens aber um RM. 500.— (bisher RM. 100.—) oder um mehr als RM. 20 000.— ändert. Bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung muß die Änderung mehr als  $\frac{1}{5}$ , mindestens aber RM. 10 000.— (bisher RM. 1000.—) betragen oder mehr als RM. 200 000.— (bisher RM. 100 000.—). Für die Vermögenssteuer und die Aufbringungsumlage erfolgt die Neuveranlagung nur, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens entweder um mehr als  $\frac{1}{5}$  oder um mehr als RM. 200 000.— (bisher RM. 100 000.—) geändert hat. Für Grundstücke, für welche die Gebäudesondersteuer abgelöst worden ist, ist bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen, bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage der Betrag anzusetzen, der sich aus der Zusammenzählung des Einheitswertes und des Abgeltungsbetrages ergibt. Diese Wertberechnung gilt auch für die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbssteuer, soweit für diese der Einheitswert maßgebend ist.

### Gewinnabführung und Beteiligung an Personengesellschaften.

Da Personengesellschaften für die Gewinnabführung 1941 und 1942 als selbständige Unternehmen behandelt werden, ist es erforderlich, daß der in dem Gewinn (des Vergleichsjahres oder des Jahres der Gewinnabführung) enthaltene Betrag aus Beteiligung an einer Personengesellschaft ausgeschieden wird. Ebenso ist dann, wenn ein Hundertsatz des Einheitswertes als Vergleichsbetrag zugrunde gelegt wird, der Wert der Beteiligung an einer Personengesellschaft aus dem Einheitswert auszuschneiden.

## Industrie, Handel und Gewerbe.

### Keine mindestabnahmeverpflichtung mehr für Energie.

Der steigende Energiebedarf der Rüstungswirtschaft macht erhebliche weitere Einsparungen an Strom und Gas erforderlich. Durch die in den allgemeinen Tarifen und in den Sonderverträgen für Strom und Gas vorgesehenen Mindestleistungs- und Mindestabnahmeverpflichtungen, die noch aus den Zeiten des Energieüberschusses stammen, können die Abnehmer angeregt werden, die erforderlichen Energieeinsparungen zu unterlassen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat daher durch die Anordnung vom 16. März 1942 und die vorliegende Zweite Anordnung über kriegsbedingte Preismaßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft vom 18. Mai 1943, die im Einvernehmen mit dem Generalinspektor und dem Sonderbeauftragten für die Energieeinsparung ergeht, die in den allgemeinen Tarifen für Strom und Gas vorgesehenen Mindestabnahmeverpflichtungen ausnahmslos für die Dauer des Krieges aufgehoben.

In der Zweiten Anordnung wird ferner bestimmt, daß die Mindestleistungs- und Mindestabnahmeverpflichtungen in Sonderverträgen auf Antrag des Abnehmers für die Zeit, während der sie aus kriegsbedingten Gründen (einschließlich freiwilliger Einsparungen auf Grund der Energiesparmaßnahmen) von ihm nicht mehr erfüllt werden können, längstens jedoch bis zum Ablauf der bestehenden Verträge, außer Kraft treten. Die vertraglichen Verpflichtungen zur Bezahlung der Fehlleistungen oder Fehlmengen entfallen.

Bleibt der gegenwärtige Energiebedarf der Abnehmer über 80% der Mindestverpflichtungen, so sind die vereinbarten Preise und die Vertragsdauer unverändert zu belassen. Bei größeren Unterschreitungen können die Ver-

sorgungsunternehmen die in der Anordnung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verlangen.

Die Anordnung ist im Reichsanzeiger vom 21. Mai 1943 erschienen und am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

#### Firmenrechtliche Fragen bei der Bildung von Kriegsbetriebsgemeinschaften.

Zu den mit der Bildung der Kriegsbetriebsgemeinschaften und der Stilllegung von Handelsbetrieben zusammenhängenden firmen- und handelsrechtlichen Fragen hat der Herr Reichsminister der Justiz auf folgendes hingewiesen:

Die rechtliche Gestaltung der Zusammenlegung ist grundsätzlich Sache der beteiligten Kaufleute. Beim Zusammenschluß von Betrieben zu Kriegsbetriebsgemeinschaften handelt es sich um kriegsbedingte und zeitlich begrenzte Maßnahmen, so daß die meisten Rechtsformen des Handelsgesetzbuches aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel nicht in Frage kommen dürften. Die Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft wird für die Bildung von Zweck- und Arbeitsgemeinschaften, wie sie die Kriegsbetriebsgemeinschaften ihrem Wesen nach darstellen, fast durchweg ausreichen. Daneben kann im Einzelfall, insbesondere bei Unternehmen der Großhandelsstufe, auch die stille Gesellschaft in Betracht kommen.

Dritten gegenüber handeln die Gesellschafter der Kriegsbetriebsgemeinschaften auf eigene Rechnung und in eigenem Namen, bleiben also rechtlich selbständige Kaufleute. Die Bildung von Gesellschaftsvermögen ist ausgeschlossen. Die Kriegsbetriebsgemeinschaften bezwecken mithin, unter Berücksichtigung der kriegsbedingten Verhältnisse den rechtlich selbständigen Handelsbetrieb der einzelnen Mitglieder zu fördern.

Hieraus ergibt sich, daß die Bildung einer Kriegsbetriebsgemeinschaft in der Rechtsform der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft registerrechtliche Eintragungen an sich nicht zur Folge hat. Die Kaufleute, die in der Kriegsbetriebsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, bleiben unverändert im Handelsregister eingetragen. Ihre bisherige Firma wird weitergeführt. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Hinweis auf die Kriegsbetriebsgemeinschaft ist im Geschäftsverkehr rechtlich ohne weiteres zulässig, z. B.

Firma A. in Kriegsbetriebsgemeinschaft mit B. und C.

oder  
Firma A. in Kriegsbetriebsgemeinschaft von A.B.C.

Es handelt sich bei diesem Hinweis nicht um einen registerpflichtigen Firmenzusatz im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB, sondern um eine den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende, die Öffentlichkeit aufklärende Mitteilung, die handelsrechtlich nicht als Bestandteil der Firma anzusehen ist.

Werden eingetragene Unternehmen auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers über den umfassenden Einsatz der arbeitsfähigen Männer und Frauen im Handel für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 30. Januar 1943 stillgelegt, so ist ebenfalls von Eintragungen im Handelsregister auf Grund der Stilllegung abzugehen. Da die Schließung des Betriebes keine endgültige, sondern nur eine vorübergehende Einstellung des Gewerbebetriebes bedeutet, liegt ein Fall des Erlöschens der Firma (vgl. § 31 Abs. 2 HGB) nicht vor. Eine Löschung der stillgelegten Unternehmen im Handelsregister kommt daher nicht in Frage. Eine Anmerkung über das Ruhen des Geschäftsbetriebes ist handelsregisterrechtlich nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

#### Sonderzuweisungen an Werkküchen gewerblicher und industrieller Betriebe.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 10. Mai 1943 die Ernährungsämter ermächtigt, an Werkküchen kriegswichtiger gewerblicher und industrieller Betriebe, in denen an die Gefolgschaftsmitglieder besonders hohe Anforderungen gestellt werden, Nahrungsmittel (Art nach Vorratslage), Hülsenfruchtsuppenkonserven und Hülsenfrüchte bis zum Höchstmaß von 250 g jedes dieser drei Nahrungsmittel je Kopf und Zuteilungsperiode vorzunehmen. In diesen Betrieben muß an Werktagen in der Woche von Männern mindestens 60 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 57 Stunden, ausschließlich der Ruhepausen, oder bei zweischichtigen Betrieben in 12stündigen Wechselschichten gearbeitet werden. Dem Antrag des Betriebes an das zu-

ständige Ernährungsamt ist eine Bescheinigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes über die voraussichtliche Zahl der Überarbeit verrichtenden Gefolgschaftsmitglieder, die voraussichtliche Dauer der täglichen Arbeitszeit und den Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Überarbeit erforderlich ist, beizufügen. Sofern in den Betrieben Lagerarbeiter beschäftigt sind, erhält die Werkküche für diese die gleichen Sonderzuweisungen. Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Polen usw. sowie Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern sind in Anwendung des Leistungsprinzips beim Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls an den Sonderzuweisungen zu beteiligen. Diese Bestimmungen treten mit Beginn der 51. Zuteilungsperiode in Kraft.

### Arbeitseinsatz, Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

#### Einsatz von Kräften, die für den Arbeitseinsatz nicht voll zur Verfügung stehen.

Ein erheblicher Anteil der sich zum Arbeitseinsatz meldenden Kräfte kann nicht für die volle Tagesarbeit, sondern nur zu etwa vier- bis fünfstündiger Arbeit täglich zur Verfügung stehen. Die Betriebe, die durchweg auf acht- bis zehnstündige Schichten ausgerichtet sind, lehnen daher häufig die Einstellung von Arbeitskräften für eine kürzere Arbeitszeit ab. Der deutschen Wirtschaft gehen dadurch in erheblichem Umfang Arbeitskräfte verloren, zumal sich bekanntlich noch eine große Anzahl von Frauen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, freiwillig zur Arbeit in Betrieben melden würden, wenn sie die Möglichkeit hätten, nur halbtags zu arbeiten.

Um freiwillige Meldungen zu einem solchen Einsatz nicht zu verhindern und um zu vermeiden, daß Arbeitskräfte der deutschen Wirtschaft nur deshalb nicht zur Verfügung stehen, weil Betriebe die mit einem geänderten Arbeitseinsatz auftretenden Schwierigkeiten nicht glauben überwinden zu können, weist der Herr Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und mit dem Herrn Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Betriebe darauf hin, unter Inkaufnahme der Umstellungsschwierigkeiten für die geeigneten Betriebsteile wechselnde Halbtagschichten einzuführen. Desgleichen sind auch Arbeitskräfte, insbesondere Frauen, die ganzschichtig arbeiten können, aber für ihre sonstigen Pflichten einen oder mehrere Wochentage freibehalten müssen, so einzustellen, daß diesen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Betriebe, die derartige Kurzschichten einführen oder Gefolgschaftsmitglieder wechselweise an verschiedenen Wochentagen freistellen können, haben dies dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe der für diese Schichten benötigten Arbeitskräfte zu melden. Eine Abschrift der Meldung ist der zuständigen fachlichen Organisation zuzuleiten.

#### Ziffer-Stellenanzeigen der Rüstungsindustrie.

Der Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger weist nochmals auf die ausführlichen Richtlinien über die Behandlung von Stellenanzeigen der Rüstungsindustrie hin. Nach der 6. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 7. November 1936 bedürfen nur Stellenanzeigen von Metallarbeitern und Baufacharbeitern, soweit sie unter Ziffer erscheinen sollen, einer vorherigen Genehmigung des für den Wohnort des Anzeigenbestellers zuständigen Arbeitsamtes bzw. Landesarbeitsamtes. Unter den Begriff Metallarbeiter und Baufacharbeiter fallen alle als Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker beschäftigten Personen, die nach ihrer Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes im weitesten Sinne anzusehen sind, sowie diejenigen Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte Berufsangehörige gelten.

#### Arbeitsbuchpflicht für ausländische Arbeiter.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit Verordnung vom 1. Mai 1943 (veröffentlicht in Rderl. ARG. S. 272) angeordnet, daß sämtliche im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte — Arbeiter sowie Angestellte — den Vorschriften über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 unterliegen. Gemäß Verordnung sind künftig alle Ausländer arbeitsbuchpflichtig, insbesondere auch die aus den altsowjetrussischen Gebieten stammenden Arbeits-

kräfte. Nichtarbeitsbuchpflichtig sind jedoch nach wie vor die Kriegsgefangenen.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher wird zunächst für die neu in das Reichsgebiet hereinkommenden Arbeitskräfte aus den altsovjetrussischen Gebieten in Angriff genommen. Das Arbeitsbuch wird vom Arbeitsamt ausgestellt und bedarf keines besonderen Antrages von seiten der Betriebe. Die Arbeitsbücher sind durch einen grünen Umschlagsdeckel und einem großen „A“ (Ausländer) neben der jeweiligen Arbeitsbuchnummer kenntlich. In das Buch werden alle arbeitseinsatzmäßig verwertbaren gewerblichen Kenntnisse und durch praktische Berufstätigkeit erworbenen Fähigkeiten eingetragen. Die Eintragungen erfolgen nur an Hand von Unterlagen.

Die ausgestellten Arbeitsbücher werden von den Arbeitsämtern den Unternehmern übergeben. Diese haben für die Dauer der Beschäftigung der Ausländer die Arbeitsbücher gemäß der allgemeinen Arbeitsbuchpflicht zu führen und darauf zu achten, daß das Arbeitsbuch vom ausländischen Inhaber unterschrieben wird. Von schriftunkundigen Personen ist die Unterschrift durch drei Kreuze zu leisten, die der Unternehmer (oder sein Beauftragter) unter der Zeile „Eigenhändige Unterschrift“ wie folgt zu bestätigen hat: „Handzeichen von . . . . . (Vor- und Zuname) vor mir am . . . . . (Datum) geleistet . . . . .“ (Unterschrift).

Zur Beschleunigung der Ausstellung der Arbeitsbücher ist vorgesehen, daß die Ausstellung auch in den Büroräumen der Betriebe erfolgen kann. Der Unternehmer muß sich das Arbeitsbuch entweder vom Arbeitsamt oder vom Ausländer bei Beginn der Beschäftigung aushändigen lassen. Von seiten der Betriebe ist in das Arbeitsbuch einzutragen:

- a) Name und Sitz des Unternehmens,
- b) Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung,
- c) Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung,
- d) Wohnungsänderung des Beschäftigten,
- e) Änderungen in der Art der Beschäftigung, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere als die bisherige ist,
- f) Tag der Beendigung der Beschäftigung.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Unternehmer das Ende der Beschäftigung in das Arbeitsbuch einzutragen und das Buch dem Arbeitsamt vorzulegen. Das Arbeitsamt bescheinigt die Beendigung der Beschäftigung. Erst nach Eintragung dieser Bescheinigung darf das Arbeitsbuch dem Ausländer ausgehändigt werden.

Den Ausländern ist untersagt, das Arbeitsbuch in das Ausland mitzunehmen. Beendet der Ausländer seine Beschäftigung ohne in das Ausland zurückzukehren, so ist das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben. Dasselbe gilt bei zeitlich befristeten Reisen, z. B. Urlaubsreisen in das Ausland. Bei Arbeitsplatzwechsel des Ausländers ist das Arbeitsbuch vom bisherigen Betriebsführer nach den vorgeschriebenen Eintragungen nicht dem Arbeitsamt, sondern dem neuen Unternehmer zu übergeben.

#### Beurlaubung und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte.

Ausländische Arbeitskräfte, die in ihre Heimat beurlaubt werden oder dorthin zurückkehren, verfügen häufig nicht über die erforderlichen Papiere oder Sichtvermerke. Die Reise erleidet hierdurch unliebsame Unterbrechungen und Verzögerungen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz weist daher in seinem Erlaß vom 16. April 1943 darauf hin, daß beurlaubte ausländische Arbeitskräfte vor Antritt der Reise mit den erforderlichen Reiseunterlagen ausgestattet werden müssen.

Nach der bisherigen Regelung sollten ausländische Arbeiter, die nach Erfüllung ihres Arbeitsvertrages in ihre Heimat zurückkehren, eine Fahrkarte bis zur Grenze ihres Heimatlandes erhalten, bei vorzeitiger Rückkehr im allgemeinen bis zu ihrem Heimatort. Künftig haben die Betriebsführer dafür Sorge zu tragen, daß die beurlaubten ausländischen Arbeitskräfte über die notwendigen Fahrausweise und über Rückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle ihres Heimatortes verfügen.

Die Frage der Fahrtkosten wird durch diese Regelung nicht berührt. Der Betriebsführer hat die Möglichkeit, die auf den Arbeiter entfallenden Kosten einzuziehen.

#### Erholungsverschickung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat die bisherigen Regelungen der Urlaubs- und Taschengeld-

frage bei Verschickungen von Gefolgschaftsmitgliedern durch die verschiedenen Erholungswerke überprüft und für die private Wirtschaft auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Für die Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern kommt das Reichserholungswerk der DAF, das Sozialerholungswerk der Deutschen Rentenversicherung, die Verschickung erholungsbedürftiger erwerbstätiger Frauen, insbesondere Rüstungsarbeiterinnen, durch das Frauenamt der DAF, das Erholungswerk für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Frage.

Bei diesen und ähnlichen Erholungsverschickungen handelt es sich nicht um ein Kur- oder Heilverfahren für erkrankte Gefolgschaftsmitglieder, sondern um Verschickungen von Gefolgschaftsmitgliedern, die durch die gesteigerten Anforderungen des Kriegseinsatzes oder durch sonstige Kriegseinwirkungen besonders erholungsbedürftig sind. Die Dauer der Verschickung ist daher in der Regel auf zwei Wochen, bisweilen auf drei Wochen zu bemessen. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, An- und Abreise und eine etwaige Kurtaxe werden für die Gefolgschaftsmitglieder übernommen. Einer besonderen Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit bedarf es hierzu im Einzelfall nicht. Auf Grund der angespannten Arbeitseinsatzlage muß im allgemeinen daran festgehalten werden, daß die Verschickungen während des dem Gefolgschaftsmitglied zustehenden Jahresurlaubs zur Durchführung kommen. Ausnahmen sind in dem Erlaß besonders aufgeführt. Abschließend weisen wir noch darauf hin, daß Arbeitgeberleistungen anlässlich der Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern im Rahmen des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 10. September 1942 lohn- bzw. einkommensteuerfrei sind, soweit der Wert der Leistungen im einzelnen Fall 150.— RM. nicht übersteigt.

## Berufsausbildung.

### Zweifelsfragen der neuen Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfe.

Die Reichswirtschaftskammer hat zu verschiedenen Zweifelsfragen der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (abgedruckt in Heft 6/43 der „BWZ“) Stellung genommen. Da es sich hierbei um grundsätzliche Auffassungen handelt, geben wir hiervon Kenntnis:

1. Die Anordnung vom 25. Februar 1943 ist gemäß § 9 am 1. März 1943 in Kraft getreten. Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. März 1943 begonnen wurden, werden durch die Anordnung nicht berührt. Maßgebend ist hierbei der Beginn der Lehr- und Anlernverhältnisse, nicht der Tag des Vertragsabschlusses. Verträge, die beispielsweise im Januar 1943 über ein am 1. April beginnendes Lehr- oder Anlernverhältnis abgeschlossen wurden, fallen demnach unter die Anordnung.

2. Der Geltungsbereich der Anordnung ist auf Lehr- oder Anlernverhältnisse der privaten Wirtschaft beschränkt. Die Anordnung gilt also nicht im öffentlichen Dienst. Die Frage, inwieweit öffentlicher Dienst vorliegt, ist nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) zu entscheiden. In Zweifelsfällen hat der Reichsarbeitsminister dem in Frage stehenden Betrieb mitgeteilt, ob er dem erwähnten Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 untersteht.

3. Die Anordnung gilt für den gesamten Bereich der privaten Wirtschaft, soweit sie nicht selbst Ausnahmen vorsieht. Sie gilt beispielsweise auch für Lehrlinge in Drogerien, eine Frage, die mehrfach an uns gerichtet worden ist.

4. Die Ausnahmeregelung in § 1 Ziffer 2 der Anordnung gilt ausdrücklich nur für Berglehrlinge, d. h. für gewerbliche Lehrlinge im Bergbau. Dagegen werden von der Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues usw., sowie in der See- und Binnenschifffahrt auch die kaufmännischen Lehrlinge erfaßt, soweit kaufmännische Lehrverträge vorliegen.

5. Gemäß Abs. 2 des § 9 letzter Satz bestehen vom Standpunkt des Lohnstops gegen eine Erhöhung der Leistungen in Lehr- und Anlernverträgen, die von der Anordnung nicht berührt werden, auf die in der Anordnung festgesetzten Leistungen keine Bedenken. Die Vertragspartner sind in der Vereinbarung dieser Erhöhung frei. Ein Lehr-

betrieb braucht demnach die Erhöhung nicht etwa einheitlich für sämtliche Lehr- und Anlernverträge zu vereinbaren, die von der Anordnung nicht berührt werden. Er kann auch in Einzelfällen, z. B. bei dem Vorliegen guter Leistungen usw., die ursprünglich vereinbarte Erziehungsbeihilfe auf den Stand der Anordnung erhöhen. Umgekehrt bleiben selbstverständlich die in Lehr- oder Anlernverträgen, die von der Anordnung nicht berührt werden, vereinbarten Sätze für die Erziehungsbeihilfe unberührt, auch wenn sie höher sind als die in der Anordnung bestimmten Erziehungsbeihilfen und Mehrarbeitsvergütungen.

6. § 5 Abs. 1 verbietet grundsätzlich die Forderung, Gewährung und Annahme von Leistungszulagen; Vergütungen anderer Art als die Erziehungsbeihilfe und die Mehrarbeitsvergütung dürfen nur gezahlt werden, soweit dies in einer Tarifordnung oder Anordnung ausdrücklich bestimmt oder von dem Reichstreuhand oder Sondertreuhand der Arbeit besonders genehmigt ist.

Zulässig ist die Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule.

Die Erstattung von Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Jugendlichen und der Arbeitsstätte fällt unter das Verbot des § 5 Abs. 1. Die Erstattung derartiger Kosten ist demnach nur mit Genehmigung des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit möglich. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird die Reichstreuhand und Sondertreuhand der Arbeit anweisen, derartigen Anträgen stattzugeben.

Prämien, die von den Lehrbetrieben aus Anlaß des Bestehens der Lehrabschlussprüfung usw. gewährt werden, fallen ebenfalls unter die Bestimmung des § 5 Abs. 1, soweit sie im Rahmen des Lehr- oder Anlernverhältnisses zur Auszahlung gelangen. Der Sachbearbeiter des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist der Ansicht, daß derartige Prämien, soweit sie schon bisher gezahlt worden sind, von den Reichstreuhandern der Arbeit auch künftig zugelassen werden sollen.

7. Die in § 2 Abs. 2 erwähnten 23 Berufe, bei denen ein Zuschlag zu den Erziehungsbeihilfen vorgesehen ist, gelten als besonders schwer, besonders nachwuchsarm und als besonders förderungswürdig. Eine Ergänzung dieser 23 Berufe soll nur unter diesen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Anträge auf Erweiterung des Kreises der einbezogenen Berufe sind vorläufig zwecklos. Eine Erweiterung soll erst im Laufe der Zeit vorgenommen werden, wenn die Erfahrung gezeigt hat, daß aus zwingenden Gründen unter Anlegung des strengsten Maßstabes der eine oder andere Beruf noch aufgenommen werden muß.

Es ist durchaus möglich, daß kaufmännische Lehrlinge und Anlernlinge, die einen erfolgreichen Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung nachweisen, in den Genuß von drei Vorteilen (kürzere Lehr- oder Anlernzeit, höhere Erziehungsbeihilfe infolge der verkürzten Lehr- oder Anlernzeit und höhere Erziehungsbeihilfe infolge höheren Alters) kommen. Diese Folge ist durchaus beabsichtigt und entspricht dem Sinn der Anordnung.

#### **Auslegung der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen bei Lehrlingsumsetzung aus stillgelegten Betrieben.**

Eine Pressenotiz hat zu der Auffassung geführt, daß bei Umsetzung von Lehrlingen aus stillgelegten Betrieben in andere Betriebe es dem neuen Betrieb freigestellt sei, ob eine vor dem 1. März 1943 vereinbarte Erziehungsbeihilfe, die höher war als die neuen Sätze, in ihrer Höhe beizubehalten oder sie auf die Sätze der neuen Anordnung zu ermäßigen ist. Hierzu stellt die Reichswirtschaftskammer fest:

Erziehungsbeihilfen in Lehrverträgen, die bereits vor dem 1. März 1943 bestanden und deren Sätze höher sind als die Sätze der Anordnung über die Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge der privaten Wirtschaft vom 25. Fe-

bruar 1943, müssen auch dann beibehalten werden, wenn es sich um Verträge handelt, zu denen infolge der Umsetzung der Lehrlinge aus stillgelegten Betrieben ein Zusatzvertrag abgeschlossen ist. Derartige Zusatzlehrverträge ändern die Grundlage des alten Lehrvertragsmusters nur insoweit, als an Stelle des bisherigen Lehrherrn ein neuer Lehrherr tritt. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen neuen Vertragsabschluß, auf den die Anordnung vom 25. Februar 1943 Anwendung finden würde. Die Sätze der Erziehungsbeihilfe der neuen Anordnung kommen daher für diese Art von Lehrverhältnissen nur insoweit in Betracht, als vorher vereinbarte niedrigere Erziehungsbeihilfen auf die Sätze der Anordnung erhöht werden dürfen.

#### **Umschulung in Lehrwerkstätten.**

Im Rahmen des Einsatzes einer großen Anzahl ungelerner Arbeitskräfte, insbesondere von Frauen in den Betrieben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, den bisherigen Aufgabenkreis der Umschulung in den Betrieben zu erweitern und eine verstärkte Schulung der ungelerten Arbeitskräfte vorzunehmen. Nach einem Erlaß des RWM. vom 27. März 1943 soll im allgemeinen diese Umschulung an den später von den Arbeitskräften einzunehmenden Arbeitsplätzen erfolgen. Oft wird es zweckmäßig sein, Anlernstellen einzurichten; vielfach erweist sich auch ein planmäßiger Wechsel zwischen Arbeitsplätzen der Lehrwerkstätte und den später einzunehmenden Arbeitsplätzen als geeignet. Schließlich können auch Lehrwerkstätten unter Einbeziehung der zweiten Schicht zur Umschulung benutzt werden. Nur wenn diese Wege nicht ausreichen, kann auch vorübergehend die Umschulung in dafür geeigneten Lehrwerkstätten erfolgen. Die lehrwerkstattbedingte Ausbildung der Lehrlinge darf jedoch hierbei höchstens bis zu drei Monaten unterbrochen werden. Der Gauwirtschaftskammer bzw. den Wirtschaftskammern ist jedoch sofort zu melden, wenn Lehrwerkstätten für Zwecke der Umschulung zur Verfügung gestellt werden. Zur Beratung der Betriebe stehen die Obleute für Qualitätsarbeit und Beauftragten für Berufsausbildung den Kammern zur Verfügung.

Für die Umschulung in kleineren Betrieben dürfte sich in geeigneten Fällen die Errichtung von Gemeinschafts-Ausbildungswerkstätten empfehlen, die eventuell größeren Firmen mit Erfahrungen im Ausbildungswesen angegliedert werden können. Betriebe, die in der Lage sind, sich an der Errichtung von Gemeinschafts-Ausbildungswerkstätten zu beteiligen, sollen hiervon dem zuständigen Rüstungskommando, das mit der Prüfung dieser Frage beauftragt ist, Mitteilung machen. Die Mitteilung kann bei Betrieben, die vom Landeswirtschaftsamt betreut werden, auch über die zuständige Kammer erfolgen.

#### **Anerkennung von Anlernberufen.**

Gemäß Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. August 1938 — III SW 10638/38 — wurden die Anlernberufe

Tank- und Garagenwart und  
Handelsfachpacker (Lebensmittelgroßhandel,  
Eisen- und Metallwarengroßhandel und Papiergroßhandel)

vom Leiter der Reichsgruppe Handel im Einvernehmen mit der Reichswirtschaftskammer anerkannt.

Die Ausbildungszeit für die genannten Anlernberufe beträgt 2 Jahre.

Das Arbeitsgebiet des Tank- und Garagenwarts umfaßt folgende Tätigkeiten:

Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen, Pflege der Kraftfahrzeuge, Beraten der Kunden und Instandhaltung der Betriebseinrichtungen.

Das Arbeitsgebiet des Handelsfachpackers umfaßt folgende Tätigkeiten:

Annehmen, Lagern, Lieferfertigmachen und Ausliefern der Waren.

Berufsbilder und Prüfungsanforderungen befinden sich im Druck und können in Kürze vom Verlag B. G. Teubner, Leipzig C 1, Poststr. 3, bezogen werden.

## **Nachrichten für das Elsaß.**

### **Die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1943 im Elsaß.**

#### **Allgemeines.**

Die Gewerbesteuermaßbeträge und die Gewerbesteuer für 1941 und für 1942 wurden im Elsaß nach Vorschriften festgesetzt und erhoben, die teilweise vom Ge-

werbesteuerrecht des Reichs abwichen. Diese Abweichungen bezogen sich insbesondere auf den Steuerberechtigten, die Feststellung der Steuergrundlagen, die Höhe und Feststellung der Steuern und die Vorauszahlungen (vergleiche



Bund: Badische Wirtschaftszeitung 1941 Seite 507 ff.)  
Auch die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1943 weicht noch von dem im Reichsgebiet geltenden Gewerbesteuerrecht ab.

Die Unterschiede, die in mancher Hinsicht sich allmählich ausgleichen, werden vom 1. April 1943 an wieder stärker, weil inzwischen das Gewerbesteuerrecht des Reichs durch die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) in wesentlichen Punkten geändert worden ist, während die Gewerbesteuer für 1943 im Elsaß — von einigen geringfügigen Änderungen abgesehen — noch nach den gleichen Vorschriften festgesetzt und erhoben wird wie für das Rechnungsjahr 1942.

Es werden im folgenden kurz die Neuerungen dargestellt, die die Verordnung zur Änderung der Einundzwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Gewerbesteuer — vom 30. April 1943 (VBl. S. 82) gegenüber der Gewerbesteuer für 1942 gebracht hat.

#### Ermittlung des Gewerbeertrags.

Das Gewerbesteuergesetz läßt eine Kürzung des gewerblichen Gewinns um den auf den gewerblichen Grundbesitz entfallenden Teilbetrag des Gewinns zu, um eine doppelte Besteuerung des Grundbesitzes, der bereits der Grund- und Gebäudesteuer unterliegt, zu vermeiden. Die Kürzung beträgt allgemein 3 v. H. des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes. Im Elsaß stehen Einheitswerte noch nicht zur Verfügung. Bei der Gewerbesteueranlage für 1941 sind an Stelle der fehlenden Einheitswerte als Hilfswerte die Werte maßgebend gewesen, die die buchführenden Gewerbetreibenden in die steuerliche Eröffnungsbilanz nach dem Stand vom 1. Januar 1941 einzusetzen hatten. Bei der Gewerbesteueranlage für 1942 waren dieselben Werte maßgebend, auch wenn sie sich im Laufe des Wirtschaftsjahres nach dem 1. Januar 1941 verändert hatten. Die veränderten Werte waren bei der Gewerbesteueranlage für 1942 nur dann zu berücksichtigen, wenn die Veränderung nach dem Stand am 1. Januar 1942 oder an dem späteren Bilanzstichtag 1942 mehr als 50 v. H. oder mindestens 50 000 RM. betrug.

Wenn diese Regelung für 1943 beibehalten worden wäre, so hätte die Gefahr bestanden, daß der Kürzungsbetrag mit den tatsächlichen Verhältnissen Ende 1942 in vielen Fällen immer weniger übereingestimmt hätte. Deshalb bestimmt die Verordnung für die Gewerbesteuer 1943, daß als Hilfswerte die Werte anzusetzen sind, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Zweck der Gewinnermittlung in die Steuerschlußbilanz des Kalenderjahres 1942 (des Wirtschaftsjahres 1941/42) aufzunehmen sind.

**Beispiel:** Ein Unternehmer hat zum 1. Januar 1941 in die steuerliche Eröffnungsbilanz einen zum Betriebsvermögen gehörigen Grundbesitz von 150 000 RM. eingesetzt. Der Kürzungsbetrag bei der Gewerbesteuer 1941 war 3 v. H. = 4500 RM.

Ende 1941 weist der Unternehmer in der Bilanz ein weiteres Grundstück mit 40 000 RM. aus, das er inzwischen erworben hat. Der Kürzungsbetrag blieb bei der Gewerbesteueranlage für 1942 4500 RM.

Ende 1942 erscheint in der Bilanz ein weiteres Grundstück mit 40 000 RM. Wird demnach der Grundbesitz Ende 1942 mit 230 000 RM. in der Bilanz ausgewiesen, so beträgt die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Gewerbesteuergesetz 6900 RM.

Bei gewerblichen Betrieben, die am 31. Dezember 1942 noch nicht bestanden haben oder die den ersten Hauptabschluß auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1942 aufgestellt haben, sind die entsprechenden, auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs festgestellten Hilfswerte zugrunde zu legen.

Bei den nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird — wie bisher — die Summe des Gewinns und der Hinzurechnung um den Teil des Gewerbeertrags im Sinne des § 9 Ziffer 1 des Gewerbesteuergesetzes gekürzt, der auf den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz entfällt.

#### Gewerbeverlust.

Der Gewerbeertrag aus dem Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1942, der der Gewerbesteueranlage für das Rechnungsjahr 1943 zugrunde zu legen ist, wird bei den Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des

Handelsgesetzbuches führen, grundsätzlich um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ergeben haben. Im Elsaß kommt aber für 1943 erst ein vorangegangenes Wirtschaftsjahr in Betracht, für das der Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ermittelt worden ist, das ist das Wirtschaftsjahr 1941. Ist ein Gewerbeverlust im Wirtschaftsjahr 1940 entstanden, so wird er aus Billigkeitsgründen nach § 131 der Abgabenordnung berücksichtigt, soweit der Verlust nicht bei der Gewerbesteuer für die Jahre 1941 und 1942 ausgeglichen worden ist.

#### Gewerbekapital.

Das Gewerbesteuerrecht des Reichs leitet das als Grundlage der Besteuerung maßgebende Gewerbekapital aus dem Einheitswert des Betriebsvermögens ab.

Aus Mangel an solchen Einheitswerten hat man im Elsaß auch für das Betriebsvermögen Hilfswerte gebildet. Hilfswert für die nichtbuchführenden Gewerbetreibenden war für die Gewerbesteuer 1941 der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelte Wert des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1941. Hilfswerte für die buchführenden Gewerbetreibenden waren die Werte der Wirtschaftsgüter, mit denen sie zum 1. Januar 1941 in die steuerliche Eröffnungsbilanz einzustellen waren.

Sowohl bei den buchführenden wie bei den nichtbuchführenden Gewerbetreibenden waren die Betriebsgrundstücke nicht anzusetzen.

Für die Gewerbesteuer 1942 wurden diese Werte beibehalten, es sei denn, daß die Hilfswerte zum 1. Januar 1942 oder zum späteren Bilanzstichtag sich um 50 v. H. oder um mindestens 50 000 RM. vermehrt oder vermindert hatten. Es war nicht tunlich, diese Regelung noch einmal für die Gewerbesteuer für 1943 beizubehalten. Es mußte damit gerechnet werden, daß im Laufe der Jahre 1941 und 1942 bei den elsässischen Unternehmen Kapitalveränderungen eingetreten waren, die im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung der Gewerbekapitalien nicht mehr in so weitem Maße unberücksichtigt bleiben konnten. Deshalb ist in der Verordnung bestimmt, daß als Hilfswerte bei den buchführenden Gewerbetreibenden die Werte gelten, mit denen die Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Zweck der Gewinnermittlung in die Steuerschlußbilanz des Kalenderjahres 1942 oder — wenn das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht — des Wirtschaftsjahres 1941/42 aufzunehmen sind. Durch diese Bestimmung wird gleichzeitig eine enge Verbindung hergestellt zwischen der Bewertung für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerzwecke einerseits und für die Zwecke der Gewerbesteuer andererseits. Eine Doppelarbeit für die Steuerpflichtigen und für die Finanzämter ist dadurch vermieden. Eine Abweichung besteht nur bei der Bewertungsfreiheit. Die auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über Steuererleichterungen im Elsaß vom 4. Februar 1942 über die normalen Absetzungen für Abnutzung vorgenommenen Abschreibungen sind daher für die Zwecke der Besteuerung des Gewerbekapitals wieder hinzuzurechnen.

Bei den nichtbuchführenden Gewerbetreibenden sind die Hilfswerte für das Betriebsvermögen nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes zum Stichtag vom 31. Dezember 1942 zu ermitteln.

Bei gewerblichen Betrieben, die am 31. Dezember 1942 noch nicht bestanden haben oder die den ersten Hauptabschluß auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1942 aufgestellt haben, sind die entsprechenden, auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs festgestellten Hilfswerte zugrunde zu legen.

#### Erhöhung der Höchsthebesätze.

Die Erhöhung der Höchsthebesätze hat den Zweck, die Gewerbesteuerbelastung der Steuerpflichtigen und das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden der Belastung und dem Aufkommen in Baden und im Reich weiter anzunähern. Die gestaffelten Höchsthebesätze ermöglichen es, dem durchschnittlichen Hebesatz im Reich nahe zu kommen. Sie betragen ab dem Rechnungsjahr 1943

in Gemeinden mit	
mehr als 100 000 Einwohnern	240 v. H.
25 001—100 000 Einwohnern	215 v. H.
10 001—25 000 Einwohnern	210 v. H.
2 001—10 000 Einwohnern	195 v. H.
1 001—2 000 Einwohnern	170 v. H.
1—1 000 Einwohnern	160 v. H.

(Fortsetzung auf Seite 120)

# Firmen-Anzeiger

## der Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg und der Wirtschaftskammern Mannheim und Freiburg

Auszüge aus den Einträgen in den Handels- und Genossenschaftsregistern der badischen und elsässischen Amtsgerichte — Juni 1943 — Ohne Gewähr!

### a) Baden

#### Wirtschaftskammer Mannheim

##### I. Handelsregister.

###### a) Neueintragungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

**Kranz & Fahrer, Buch- und Kunst-  
druckerei, Heidelberg.** Pers. haftende  
Gesellschafter: Buchdruckermeister Paul Kranz,  
Buchdruckermeister Karl Heinrich Fahrer. O.H.  
seit 1.4.43. 10.4.43

**Nikolaus Emmerich, Heidelberg.** In-  
haber: Küchenmeister Nikolaus Emmerich. 15.4.43

**Philipp Gaul, Waldhilsbach.** Inhaber:  
Gast- und Landwirt Philipp Gaul. 29.4.43

##### Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen.

**Christina Haffner, Hockenheim.** Ge-  
schäftszweig: Kolonialwaren. Inhaberin: Christina  
Haffner geb. Knittel. 27.4.43

###### b) Veränderungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.

**Rohtex, Aktiengesellschaft für Tex-  
tilrohstoffe, Stuttgart, Zweignieder-  
lassung Ruchsen (Baden).** Stellv.  
Vorstandsmitglied: Kaufmann Wilhelm Merz,  
Stuttgart-Untertürkheim. 16.4.43

##### Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

**Verlag „Volksgemeinschaft“ G. m.  
b. H., Heidelberg.** Prokura Dr. Walter  
Mehls erloschen. Gesamtprokura: Hauptschrift-  
leiter Karl Hageneier. 29.3.43

**Zement-Gemeinschaft „Südwest“ G.  
m. b. H., Heidelberg.** Gesamtprokura:  
Kaufmann Walter Timm, Wiesbaden, Kaufmann  
Michael Simon, Würzburg, Kaufmann Gustav  
Wigang, München. 12.4.43

**Zement-Gemeinschaft „Südwest“ G.  
m. b. H., Heidelberg.** Gesamtprokura:  
Kaufmann August Marquart, Würzburg. 16.4.43

##### Amtsgerichtsbezirk Mosbach.

**Gmeinder & Co. G. m. b. H., Mosbach.**  
Prokuren Eugen Frey, Erich Schad erloschen.  
Neuer Geschäftsführer: Direktor Erich Schad.  
Gesamtprokura: Dipl.-Ing. Albert Völker. 21.4.43

###### c) Löschungen.

##### II. Genossenschaftsregister.

###### a) Neueintragungen.

**Milchgenossenschaft Oberschefflenz  
e. G. m. b. H., Oberschefflenz.** Vor-  
standsmitglied Bauer Karl Bangert ausgeschieden.  
Neues Vorstandsmitglied: Landwirt und Orts-  
bauernführer Karl Wetterauer II. 17.4.43

###### b) Veränderungen.

**Spar- und Darlehnskasse e.G.m.u.H.  
Sachsenhausen.** Vorstandsmitglied Land-  
wirt Christoph Karl Schreiner ausgeschieden.  
Neues Vorstandsmitglied: Landwirt Georg Karl  
Kirchner. 20.4.43

###### c) Löschungen.

**Eierverwertungsgenossenschaft  
Schweigern e.G.m.b.H. i.Li., Schwei-  
gern.** 13.4.43

##### Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

**Reichsbahnkantine beim Reichs-  
bahnausbesserungswerk Offenburg  
e.G.m.b.H.** 8.5.43

##### Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

**Einkaufsgenossenschaft der Lebens-  
mittelhändler „Ekalei“ Leimen und  
Umgebung e.G.m.b.H., Leimen.** Ver-  
schmolzen mit der „Südkauf“ Kolonialwaren-  
Großhandel e.G.m.b.H., Mannheim. 30.3.43

#### Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straß- burg in Karlsruhe

##### I. Handelsregister.

###### a) Neueintragungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

**Aretz & Cie., Karlsruhe.** O.H. seit 1.1.43.  
Weiterer pers. haftender Gesellschafter: Kauf-  
mann Kurt Fackler; dessen Prokura erloschen.  
29.4.43

**Färberei Printz A.-G., Karlsruhe.**  
Weiteres Vorstandsmitglied: Kaufmann Wilhelm  
Dolde; dessen Prokura erloschen. 30.4.43

**Veit L. Homburger in Liquidation,  
Karlsruhe.** Liquidator Hans Kreitmair ab-  
berufen. Jetziger Liquidator: Bankprokurist a. D.  
Albert Reuter. 20.4.43

**„Beleuchtung“ E. & K. Karrer, Karlsru-  
he.** Weiterer pers. haftender Gesellschafter:  
Kaufmann Walter Karrer. 28.4.43

**Oberrheinischer Gauverlag und  
Druckerei G. m. b. H., Karlsruhe.**  
Sitz nach Straßburg (Elsaß) verlegt. 20.4.43

**Wilhelm Seith, Liedolsheim.** Wilhelm  
und Edmund Seith ausgeschieden. Neue pers.  
haftende Gesellschafterin: Witwe Katharina Seith  
geb. Gschwindt. 6.5.43

**Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.**

**Elektra-Lack-Gesellschaft m. b. H.,  
Lack- und Farbenfabrik, Bruchsal.**  
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Reinking aus-  
geschieden. Neue Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Oluf  
Schroeder, Dr. rer. pol. Konrad Schuster, Mann-  
heim. Prokuren Dr. Konrad Schuster, Oluf  
Schroeder erloschen. 5.5.43

**Amtsgerichtsbezirk Bühl.**

**Johann Maier, Bühl.** Jetziger Inhaber:  
Kaufmann Bruno Maier. 11.5.43

**Amtsgerichtsbez. Karlsruhe-Durlach.**

**W. L. Schwaab, Weingarten.** Prokura  
Kaufmann Wilhelm Fischer erloschen. 20.4.43

**Amtsgerichtsbez. Karlsruhe-Durlach.**

**August Helmling, Odenheim.** 20.4.43

**Friedrich Pellißier, Bruchsal.** 20.4.43

##### II. Genossenschaftsregister.

###### a) Neueintragungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

**August Helmling, Odenheim.** 20.4.43

**Friedrich Pellißier, Bruchsal.** 20.4.43

###### b) Veränderungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

**August Helmling, Odenheim.** 20.4.43

**Friedrich Pellißier, Bruchsal.** 20.4.43

###### c) Löschungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

**Reichsbahnkantine beim Reichs-  
bahnausbesserungswerk Offenburg  
e.G.m.b.H.** 8.5.43

#### Zweigstelle Pforzheim der Gauwirtschaftskammer Oberrhein

##### I. Handelsregister.

###### a) Neueintragungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

**Richard Hofsäb, Pforzheim, Simm-  
lerstraße 6.** Geschäftszweig: Handel mit  
Edelsteinen und Vertretungen. Inhaber: Kauf-  
mann Richard Hofsäb. 19.4.43

**Willi Morlock, Pforzheim, Güter-  
straße 6.** Inhaber: Fabrikant Willi Morlock.  
30.4.43

**Martin Rummer, Pforzheim, Brüder-  
straße 5 und 7.** Geschäftszweig: Samenhand-  
lung. Inhaber: Kaufmann Martin Rummer. Ein-  
zelprokura: Christine Rummer geb. Bürgy. 20.4.43

**Vereinigung der Pforzheimer Mehl-  
großverfeiler: Bäcker-Einkaufs-  
genossenschaft e.G.m.b.H., Pforz-  
heim, Mast & Oehlert, Reichert &  
Schmidt, Wilhelm Stösser, Pforz-  
heim, Stephaniensstr. 5.** O.H. seit 15.4.43.

Pers. haftende Gesellschafter: Bäcker-Einkaufs-  
genossenschaft e. G. m. b. H. Pforzheim, Ellise  
Mast geb. Dörich, Fa. Reichert & Schmidt, Wil-  
helm Stösser. Einzelprokura: Johanna Huber.  
19.4.43

###### b) Veränderungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

**Andreas Daub, Pforzheim.** Einzelpro-  
kura: Kaufmann Walter Richter. 15.4.43

**Emil Herzog, Pforzheim.** O.H. seit 1.3.43.  
Pers. haftende Gesellschafterin: Lore Sieber geb.  
Schütz. Prokura Hans Emil Herzog erloschen.  
22.4.43

**Gustav Hüttinger, Pforzheim.** Prokura  
Karl Heimerle erloschen. 6.5.43

**Otto Panitz & Co., Pforzheim.** Prokura  
Kaufmann Eugen Boger erloschen. 29.4.43

**G. Rau, Pforzheim.** Pers. haftender Gesell-  
schafter Kaufmann Ludwig Reichenbach ausge-  
schieden. 14.4.43

**Georg Reyle, Pforzheim.** Jetzige In-  
haberin: Gertrud Braun geb. Kälber-Brander.  
28.4.43

**Johann Schumacher, Pforzheim.** O.H.  
seit 1.4.43. Weitere pers. haftende Gesellschafterin:  
Margot Schumacher. 29.4.43

**Schweizer Chokoladenhaus Carl Un-  
glenk, Pforzheim.** O.H. seit 1.1.43. Weitere  
pers. haftende Gesellschafterin: Martha Weigelt.  
Die bisherige Inhaberin Herta Weigelt heißt jetzt  
Veit. Firma lautet nun: **Schokoladenhaus  
Karl Unglenk.**

**Maschinenbau-Werkstätte Niefern  
G. m. b. H., Niefern.** Stammkapital auf  
50000 RM. erhöht. 14.4.43

#### Wirtschaftskammer Freiburg/Breisgau

##### I. Handelsregister.

###### a) Neueintragungen.

##### Amtsgerichtsbezirk Emmendingen

**Bezirksabgabestelle für Gartenbau-  
erzeugnisse G. m. b. H., Denzlingen.**  
Geschäftsführer: Gastwirt Otto Arnold. 29.3.43

##### Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

**Meta Krückenberg, Freiburg i. Br.,  
Rosastr. 7 b.** Geschäftsinhaberin: Meta  
Krückenberg geb. Vollmer. Geschäftszweig: Her-  
stellung von Handstickereien und verwandter  
Artikel. Spezialität: Uniform-Effekten. 30.3.43

### Amtsgerichtsbezirk Staufen.

**Janke & Kunkel K.-G., Staufen i. Brg.**  
Gesellschafter: Chemiker Eberhard Hermann  
Herbert Leiberich, Kaufmann Wilfrid Leiberich.  
Prokura: Kaufmann René Stiegelmann, Bad  
Krozingen. 23.3.43

#### b) Veränderungen.

### Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

**Heinrich Eiffert, Uhrenfabrik und  
Feinmechanik, Furtwangen.** Einzel-  
prokura: Hedwig Rausch geb. Wüschner, Stutt-  
gart. 31.3.43

### Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

**Wilhelm Fleischmann, Freiburg i. Br.**  
Inhaberin: Emma Fleischmann Witwe geb. Koch.  
30.3.43

**Johann Henrich, Freiburg.** Firma lautet  
nun: **Johann Henrich, Spezialfabrik  
für „Ökonom“-Apparate, Frei-  
burg.** Einzelprokura: Anneliese Henrich. 30.3.43

**Adolf Koch, Freiburg i. Br., Schwarz-  
waldstraße 5.** Jetziger Inhaber: Tapezier-  
meister Alfred Hessel. Einzelprokura: Irma Hessel  
geb. Koch. 12.4.43

**Mez, Vater & Söhne G. m. b. H., Frei-  
burg i. Br.** Geschäftsführer Fabrikant Hans  
Mez, Fabrikant Dr. Christian Adam Mez ausge-  
schieden. 15.4.43

**Karl Müller jr., Viehagentur und  
Viehhandlung, Freiburg i. Br.** Einzel-  
prokura: Karl Müller alt. 12.4.43

**Friedrich Nowka & Sohn, Freiburg  
i. Br.** O.H. aufgelöst. Alleininhaber: Hans  
Nowka. 30.3.43

**August Rösch, Freiburg i. Br.** Firma  
lautet nun: **August Rösch & Sohn.** O.H.  
seit 1.1.43. Weiterer pers. haftender Gesellschaf-  
ter: Werner Rösch. 30.3.43

**Seiden- und Garn-Gesellschaft m. b.  
H., Freiburg.** Geschäftsführer Fabrikant  
Hans Mez, Fabrikant Dr. Christian Adam Mez  
ausgeschlossen. 15.4.43

**„Süßbrot“-Südd. Möbelfabrik Hauser  
K.-G., Kirchzarten.** Prokura: Arthur  
Heres, Freiburg i. Br. 12.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Lahr i. B.

**Heinrich Caroli, Lahr i. Schw.** Firma  
lautet nun: **Heinrich Caroli K.-G.** Pers.  
haftende Gesellschafter: Max Camill Caroli, Pri-  
vat, Kaufmann Eugen Breidenbruch, Solingen.  
14.4.43

**Schuhhaus Herbstrith & Co., Lahr  
(Schwarzwald).** Gesellschafterin Anna  
Pickavé ist rechtskräftig geschieden und hat ihren  
Mädchenamen „Herbstrith“ wieder angenom-  
men. 9.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Neustadt i. Schw.

**Joh. Morat & Söhne G.m.b.H., Eisen-  
bach.** Geschäftsführer Josef Morat ausgeschie-  
den. 3.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Staufen.

**Friedrich Deckler, Weinhandlung,  
Sulzburg.** Firma lautet nun: **Friedrich  
Deckler Weingut und Weinhand-  
lung.** 13.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Triberg.

**Drahtwerk Gebr. Grieshaber K.-G.,  
Triberg.** Weiterer pers. haftender Gesell-  
schafter: Dipl.-Kaufm. Helmut Grieshaber;  
dessen Prokura erloschen. 20.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Villingen.

**Eugen Lauffer, Fabrikation, Groß-  
handel und Versand von chem-  
techn. Artikeln, Ölgröbhandlung,  
Bad Dürrenheim.** Inhaberin: Klara Lauffer  
geb. Schrenk, Bad Dürrenheim. 13.4.43

**Valentin Riegger, Villingen.** Firma  
lautet nun: **Valentin Riegger K.-G.**  
Pers. haftender Gesellschafter: Sattlermeister  
Valentin Riegger. Prokura: Fanny Riegger geb.  
Roth. 13.4.43

## II. Genossenschaftsregister.

### a) Neueintragungen.

### b) Veränderungen.

### Amtsgerichtsbezirk Lahr i. B.

**Spar- und Darlehnskasse e.G.m.u.H.,  
Schuttern.** Stellv. Vorsitzender: Landwirt

Karl Kopf II. Vorstandsmitglieder Landwirt  
Lorenz Maus, Ratschreiber Franz Mast ausge-  
schieden. 5.4.43

### c) Löschungen.

### Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.

**Kreditkasse e. G. m. u. H. i. Li., Bonn-  
dorf.** 31.3.43

## Zweigstelle Schopfheim der Wirtschaftskammer Freiburg/Breisgau

## I. Handelsregister.

### a) Neueintragungen.

### Amtsgerichtsbezirk Lörrach.

**Bezirksabgabestelle für Gartenbau-  
erzeugnisse G.m.b.H., Haltingen.**  
Geschäftszweig: Erfassung von Gartenbauerzeug-  
nissen nach marktregelnden Anordnungen. Vor-  
stand: Wilhelm Stöcklin, Binzen. 22.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

**Hans von Gelmini, Neuenburg (Ba-  
den).** 27.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Säckingen.

**Gundermann G. m. b. H., München,  
Zweigniederlassung Säckingen.** Ge-  
schäftszweig: Herstellung u. Vertrieb von alkoholfrei-  
en Getränken. Geschäftsführer: Kaufmann  
Albrecht Haselbach, Breslau. 17.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Schönau.

**Albert Kirner & Co., Gemischtwaren-  
geschäft, Kaffeeösterei und Wein-  
handlung, Todtnau.** Geschäftsführer:  
Kaufmann Albert Kirner, Elsa Kirner. 17.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Waldshut.

**St. Rochus Medizinaldrogerie Karl  
Haas, Waldshut.** Inhaber: Kaufmann Karl  
Haas. 10.4.43

### b) Veränderungen.

### Amtsgerichtsbezirk Lörrach

**Josef Unmuth, Lörrach.** Gesellschafterin  
Marie Unmuth ausgeschieden. Neuer Gesell-  
schafter: Kaufmann Otto Unmuth, Killer (Hohen-  
zollern). 22.4.43

### Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.

**Deutsche Nickelbergwerk-Aktiengesell-  
schaft, Wittenschwand.** Vorstands-  
mitglied Kaufmann Eduard Pape, Wehr, ausge-  
schieden. Neues Vorstandsmitglied: Kaufmann  
Gustav Petersen, Hamburg. 20.4.43

### c) Löschungen.

### Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

**Theodor Thoma, zum „Löwen“, Müll-  
heim.** 27.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Schönau.

**Alfred Lederer, Bäckerei und Mehl-  
handlung, Atzenbach.** 17.4.43

### Amtsgerichtsbezirk Waldshut.

**Medizinaldrogerie St. Rochus Ottilie  
Droste, Waldshut.** 10.4.43

## II. Genossenschaftsregister.

### a) Neueintragungen.

### Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

**Rebenaufbaugenossenschaft Bellin-  
gen bei Müllheim e. G. m. b. H., Bel-  
lingen.** Vorstandsmitglieder: Landwirt  
und Bürgermeister Karl Escher, Ratschreiber Heinrich  
Escher, Landwirt Hermann Fräuln. 27.4.43

**Rebenaufbaugenossenschaft  
Schliengen e. G. m. b. H., Schliengen  
bei Müllheim.** Vorstandsmitglieder: Stellv.  
Bürgermeister Wilhelm Schilling, Rechner Emil  
Spitz, Ortsbauernführer Martin Basler. 27.4.43

## b) E l s a B

## Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Strab- burg in Straßburg

## I. Handelsregister.

### a) Neueintragungen.

### Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

**Alfred Thiel, Straßburg, Wiener  
Straße 4.** Geschäftszweig: Handelsvertretung  
in Papiererzeugnissen, Maschinen für die Papier-  
und Zellstoffindustrie, Hopfen und Brauereiroh-  
stoffbedarf. Inhaber: Handelsvertreter Alfred  
Thiel. 15.4.43

**Johann Spieser, Großhandel für  
Schneidereibedarfartikel, Straß-  
burg, Spießgasse 13.** Inhaber: Kaufmann  
Johann Spieser. 15.4.43

**August Auther, Straßburg, Große  
Kirchgasse 7, Gaststätte „Zum  
Goldenen Ring“.** Inhaber: Gastwirt August  
Auther. 17.4.43

**Oberrheinischer Gauverlag und  
Druckerei G. m. b. H., Straßburg,  
Blauwolkengasse 17-19.** Stammkapi-  
tal: 100 000 RM. Geschäftsführer: Verlagsleiter  
Emil Muntz. 16.4.43

**„Vobag“ Vogesen-Steinbrüche A.-G.,  
Straßburg, Zornstaden 3.** Grundkapi-  
tal: 200 000 RM. Vorstand: Generaldirektor Hein-  
rich Banzet. 16.4.43

**Paul Hujung, Straßburg, Spaten-  
gasse 6.** Geschäftszweig: Gewürzgroßhand-  
lung, Fleischereibedarf. Inhaber: Paul Hujung.  
12.4.43

**Lechner & Co. K.-G., Straßburg,  
Gerbergraben 1.** Geschäftszweig: Einzel-  
handel mit Herren-, Knaben-, Damenkleidung  
sowie Herrenausstattung. K.-G. seit 15.11.40.  
Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Otto  
Lechner. 12.4.43

**Johanna d'Alberto, Straßburg, Spi-  
talplatz 5.** Geschäftszweig: Lebensmittel-  
Einzelhandel, Obst, Wein und Spirituosen. In-  
haberin: Johanna d'Alberto geb. Speiser. 13.4.43

**Gaststätte zum Münster Heinrich  
Burger, Straßburg, Münsterplatz  
12.** Inhaber: Gaststätteninhaber Heinrich Burger.  
15.4.43

**Ludwig Lambs, Straßburg-Königs-  
hofen, Narionstr. 5.** Geschäftszweig: Han-  
delsvertretung in Damen- und Kinderbekleidung  
sowie Stoffen. Inhaber: Handelsvertreter Ludwig  
Lambs. 15.4.43

**August Girhard, Straßburg, Straße  
des 19. Juni Nr. 16.** Geschäftszweig: Her-  
stellung von Pelzen und Pelzwaren sowie Einzel-  
handel. Inhaber: Kürschnermeister August Gir-  
hard. 19.4.43

**Theo Burget, Straßburg-Neudorf,  
Schluthmattweg 6.** Geschäftszweig: Bau-  
stoff-Großhandlung. Inhaber: Kaufmann Theo  
Burget. 20.4.43

**Kurt Mißbach, Straßburg, Gerber-  
graben 14.** Geschäftszweig: Groß- u. Einzel-  
handelsgeschäft für Feuerschutz-, Luftschutz-,  
Sanitätsausrüstungen und -einrichtungen. In-  
haber: Kaufmann Kurt Mißbach. Prokura: Erika  
Mißbach geb. Winkelmann. 20.4.43

**Edgar Meyerhoff, Straßburg-Meinau  
Kolmarer Straße 303.** Geschäftszweig:  
Herst. von Geschäftsbüchern. Inhaber: Betriebs-  
führer Edgar Meyerhoff. Prokura: Johanna Meyer-  
hoff geb. Helfert. 20.4.43

**Andreas Colmerauer, Straßburg,  
Molsheimer Straße 17d.** Geschäftsz-  
weig: Kohlen-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann  
Andreas Colmerauer. 20.4.43

**Autohaus Alfons Danner, Straßburg,  
Wasselnheimer Straße 29.** Inhaber:  
Ing. Alfons Danner. 20.4.43

**Joh. Zwermann Inh. Kunigunde An-  
kenbrand geb. Zwermann, Straß-  
burg, Münstergasse 23.** Geschäftszweig:  
Waffen-Einzelhandel. Inhaberin: Kunigunde An-  
kenbrand geb. Zwermann. 20.4.43

**Garage Gebr. Bergmann, Straßburg,  
Benjamin-Zix-Platz 2.** Geschäftszweig:  
Garagebetrieb und Reparaturwerkstatt; An-  
und Verkauf von Kraftwagen, Lieferung von Zubehör-  
teilen. O.H. seit 1.1.42. Pers. haftende Gesell-  
schafter: Walter Bergmann, Otto Bergmann.  
20.4.43

**Willi Bichel, Straßburg, Kleine Renn-  
gasse 9.** Gaststätte „Zum Orient“. Inhaber:  
Gastwirt Willi Bichel. 20.4.43

Georg Koebel Sohn Nachf. Renatus Koebel, Straßburg-Neudorf, Sankt Erhardstraße 28. Geschäftszweig: Kisten- und Faßgroßhandlung. Inhaber: Kaufmann Renatus Koebel. 21.4.43

Ludwig Himly Nachf., Drogerie zur Schlange, Inh. Esser & Wilhelm, Straßburg, Spießgasse 17. Geschäftszweig: Drogen- und Arzneimittel-Großhandlung, Einzelhandel mit Drogeriewaren. O.H. seit 1.7.25. Pers. haftende Gesellschafter: Drogist Philipp Esser, Drogist Anton Wilhelm. 21.4.43

Margarete Mehl, Straßburg, Möllerstraße 23. Geschäftszweig: Lebensmittel-Einzelhandel. Inhaberin: Margarete Mehl geb. Dissler. 22.4.43

Michael Mehl, Straßburg, Vogesenstraße 39. Geschäftszweig: Kies- und Sandbaggerei. Inhaber: Michael Mehl. 22.4.43

Hermann Medard, Straßburg, Arntzstraße 1. Geschäftszweig: Handelsvertreter in Nahrungs- und Genußmitteln, chem. Erzeugnissen und Eisenwaren. Inhaber: Handelsvertreter Hermann Medard. 22.4.43

Wwe. Eugenie Adam, Straßburg-Neudorf, An der Großau 46. Geschäftszweig: Lebensmittel-Einzelhandel. Inhaberin: Witwe Eugenie Adam geb. Andauer. 22.4.43

Johanna Obrecht, Straßburg, Weißturming 33. Geschäftszweig: Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäft. Inhaberin: Johanna Obrecht geb. Bischoff. 22.4.43

Tapetengroßhandlung Eugen Hochstetter Nachf. Inh. Karl Gilgenmann, Straßburg, Rabenplatz 1. Inhaber: Kaufmann Karl Gilgenmann. 22.4.43

K. Urban & Co., Straßburg-Meinau, Schertzstr. 1. Geschäftszweig: Hoch- und Eisenbetonbau sowie die mechan. Schreinerei. K.-G. seit 1.1.43. Pers. haftende Gesellschafter: Bauunternehmer Karl Georg August Urban, Maria Magdalena Urban geb. Ribenstrunk, Bauunternehmer Martin Paul Urban, Emma Maria Urban geb. Zimmer. Gesamtprokura: Buchhalter Eugen Meyer, Ing. Peter Kroepfli, Ing. Hans Georg Urban, Architekt Heinrich Kern. 22.4.43

Heppner Speditionsgesellschaft Inh. Albert Schmitt & Co. K.-G., Straßburg-Neudorf, Kolmarer Straße 60-64. K.-G. seit 1.1.41. Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Albert Schmitt. Prokura: kaufm. Leiter Hermann Siewert, Kork (Baden), Hauptbuchhalter Albert Criqui, Straßburg-Kronenburg, Angestellter Erwin Giesi, Straßburg-Kronenburg, Angestellter Ludwig Höllinger, Straßburg-Schiltigheim, Angestellter Albert Schleicher, Straßburg. 27.4.43

Karl Bornert, Straßburg, Kronenburgerring 23. Geschäftszweig: Einzelhandel in Bürobedarfsartikeln und Büromöbeln. Inhaber: Kaufmann Karl Bornert. 27.4.43

Neska Niederrhein, Schiffahrtskontra G. m. b. H., Straßburg-Rheinhafen, Rheinhafenstr. 5. Stammkapital: 2500 RM. = 50 000 frs. Geschäftsführer: Luzian Rosenblatt. 24.4.43

Rhein-Verlad, Schiffahrt - Expedition - Lagerung G. m. b. H., Straßburg-Rheinhafen, Rheinhafenstr. 5. Stammkapital: 15 000 RM. = 300 000 frs. Geschäftsführer: Luzian Rosenblatt. 24.4.43

Vereinigte Uhrenfabriken Straßburg, Vertriebsgesellschaft m. b. H., Straßburg, Vogesenstr. 71. Stammkapital: 1375 RM. = 27 500 frs. Geschäftsführer: Alfred Siffert. 27.4.43

Amtsgerichtsbezirk Brumat.

Gottfried Meyer & Co., Brumat, Bachgasse 16 b. Geschäftszweig: Handel mit elektr. Apparaten u. Landmaschinen, Elektr. Bau- und Installationsgeschäft, Bau von Wasser- und sonstigen Leitungen, Reparatur u. Vertrieb von landw. Maschinen. O.H. seit 1.1.42. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Gottfried Meyer, Karl Strohl. 20.4.43

Moritz Martin & Co. G. m. b. H., Brumat. Geschäftszweig: Bau- u. Architekturarbeiten aller Art, Fabrikation von Backsteinen. Stammkapital: 2500 RM. = 50 000 frs. Geschäftsführer: Unternehmer Moritz Martin, Straßburg. 20.4.43

Amtsgerichtsbezirk Illkirch.

Friedrich Karl Kellner, Straßburg-Lingolsheim, Enzheimer Straße 96. Geschäftszweig: Holzgroßhandlung. Inhaber: Holzhändler Friedrich Karl Kellner. 20.4.43

Jakob Ludwig, Straßburg-Lingolsheim, Grafenstadener Straße 15. Geschäftszweig: Lebensmittel-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Jakob Ludwig. 12.4.43

Amtsgerichtsbezirk Molsheim.

Alfred Reißer, Mutzig (Els.), Markt- platz 37. Geschäftszweig: Buchdruckerei, Buch-, Papier- u. Schreibwaren-Einzelhandels- geschäft. Inhaber: Kaufmann Alfred Reißer. 22.4.43

Amtsgerichtsbezirk Schiltigheim.

„Elsässische Stuhlfabrik“ G. m. b. H., Straßburg-Bischheim, Bischweiler Straße 199. Stammkapital: 11 250 RM. = 225 000 frs. Geschäftsführer: Josef Heintz, Straßburg-Neudorf. 19.4.43

Kaufhaus Jakob Hertzog, Reichstett. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Textil-, Schuh- waren u. Haushaltsartikeln. Inhaber: Kaufmann Jakob Hertzog. 13.4.43

Karl Jehl, Straßburg-Schiltigheim, Kirchplatz 2. Geschäftszweig: Samen-Fach- geschäft. Inhaber: Kaufmann Karl Jehl. 15.4.43

Heinrich Oster, Straßburg-Schiltigheim, Pfluggasse 12. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Obst, Süßfrüchten und Gemüse. Kartoffel-Großverteiler. Inhaber: Kaufmann Heinrich Oster. 21.4.43

Amtsgerichtsbezirk Schlettstadt.

Kartonfabrik Weilertal Inhaber Alois Kolling, Kestenholz-Weilertal. Inhaber: Kaufmann Alois Kolling, Prokura: Marie Kolling geb. Gaeßler. 7.4.43

Amtsgerichtsbezirk Weißenburg.

Fritz Müller, Weißenburg, Hermann- Göring-Straße 7. Geschäftszweig: Tabak- waren-Großhandel. Inhaber: Großhändler Fritz Müller, Steinselz. 15.4.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Gläser & Co., Straßburg, O.H. aufgelöst. Alleininhaber: Ludwig Gläser. 17.4.43

Zellstoffwerke Straßburg A.-G. in Straßburg i. Els. Gesamtprokura Dipl.- Ing. Rudolf Wettstein erloschen. 15.4.43

Bank der Deutschen Arbeit A.-G., Niederlassung Straßburg, Vorstands- mitglied Carl Rosenhauer ausgeschieden. 17.4.43

„Erste Elsässische Teigwarenfabrik Storch“ G. m. b. H., Straßburg-Neudorf. Prokura: Kaufmann Emil Roos. 16.4.43

Straßburger Gutenberg-Druckerei Carl Klein, Straßburg. Prokura: Kamilla Klein geb. Reiser. 20.4.43

Straßburger Herrenwäschefabrik Albert Schuh, Straßburg-Neudorf. Einzelprokura: Buchhalter Karl Baldauf. 22.4.43

Amtsgerichtsbezirk Schirmeck.

„Vobag“ Vogesen-Steinbrüche A.-G., Wisch (Elsaß), Sitz der Gesellschaft nach Straßburg (Elsaß), Zornstaden 3, verlegt. 19.4.43

## Zweigstelle Kolmar der Gauwirtschaftskammer Oberrhein

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Kolmar.

Verlag Kolmarer Kurier G. m. b. H., Kolmar, Breisacher Straße 14 a. Geschäftsführer: Rudolf Marchesi. Stammkapital: 30 000 RM. 19.4.43

Edmund Faullimmel, Spezialhaus für Herrenmode, Kolmar, Adolf-Hitler-Straße 9. Inhaber: Kaufmann Edmund Faullimmel. 27.4.43

Amtsgerichtsbezirk Münster.

Hermann Brett, Dampfsäge und Hobelwerk, Sulzbach, Münsterstr. 119. Inhaber: Kaufmann Hermann Brett. 21.4.43

## Zweigstelle Mülhausen der Gauwirtschaftskammer Oberrhein

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Mülhausen (Els.).

Spinnerei am Spiegeltor Folk & Amolsch, Mülhausen, Karl-Roos- Straße 3. O.H. seit 1.4.41. Pers. haftende Gesellschafter: Betriebsdirektor Carl Folk, Kaufmann Hermann Amolsch, Karlsruhe. Einzelprokura: Xaver Doppler, Hochstatt, Marzellus Fuchs. 19.3.43

Wohnung A.-G., Mülhausen, Humboldtstraße 7. Grundkapital: 105 000 RM. A.-G. seit 28.12.28. Vorstand: Industrieller Johann Jaquet, Industrieller Renatus Moeglin. 24.3.43

Wohnung G. m. b. H., Mülhausen, Humboldtstr. 7. Stammkapital: 105 000 RM. Geschäftsführer: Industrieller Johann Jaquet, Industrieller Renatus Moeglin, Einzelprokura: Johann Brunnenkant. G. m. b. H. seit 27.12.42. 26.3.43

Heinrich und August Dro-Heisser, Mülhausen, Barfußstr. 3. Geschäftszweig: Großhandlung in Kurz-, Strick- und Woll- waren, Hausschuhen, Schulbedarf u. Papierwaren. O.H. seit 18.3.43. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufmann Heinrich Dro-Heisser, Bollweiler, August Dro-Heisser, Staffelfelden. 8.4.43

Feit & Gerber, Kaufhaus Merkur, Mülhausen, Wildemannstr. 54/62. O.H. seit 27.9.40. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufmann Hans Feit, Kaufmann Alois Gerber, Freiburg i. Br. 8.4.43

Franz Neidl & Co., Maß- und Bekleidungs- haus für Herren und Damen, Mülhausen, Metzgergasse 2. O.H. seit 1.5.41. Pers. haftende Gesellschafter: Schneidermeister Franz Neidl, Kaufmann Heinrich Crusot-Ketterlin, Kaufmann Eduard Bendig. 10.4.43

Michel & Schubnel, Sand- und Schotterwerke, Reichweiler, O.H. seit 10.4.43. Pers. haftende Gesellschafter: Unternehmer Emil Michel, Unternehmer Paul Schubnel, Pfaffst. 10.4.43

Johann Wertz, Segeltuchweberei und Planenfabrik, Mülhausen, Merzauweg 25. Inhaber: Betriebsführer Johann Wertz. 14.4.43

Chemische Fabrik „Rotes Meer“ G. m. b. H., Mülhausen, Rotemeerstr. 130. Stammkapital: 250 000 RM. G. m. b. H. seit 26.10.32. Geschäftsführer: Direktor Willy Feldrappe, Chemnitz, Betriebsführer Albert Reyl, Prokura: Dr. Erich Raff. 10.4.43

Bey & Pfleger G. m. b. H., Mülhausen, Eintrachtsplatz 8-12-14 und Dreikönigsstraße 39. Geschäftszweig: Herst., Reparatur, Transport, An- u. Verkauf von Öfen, Herden u. Küchenartikeln aller Art. Stammkapital: 48 000 RM. G. m. b. H. seit 8.11.28. Geschäftsführer: Ofenhändler Robert Bey, Frau Albert Schwartz geb. Pfleger. 12.4.43

A. Waechter G. m. b. H., Mülhausen, An der Sinne 23. Geschäftszweig: Betrieb einer Metzgerei im Groß- u. Einzelhandel. Stammkapital: 100 000 RM. G. m. b. H. seit 15.1.34. Geschäftsführer: Metzgermeister Renatus Waechter. 12.4.43

Aktiengesellschaft Danzas & Co., Zweigniederlassung Mülhausen, Mülhausen, Hoferstr. 7. Geschäftszweig: Spedition, Errichtung u. Vertrieb von Reisebüros u. Auswanderungs-Agenturen, Geldwechsel, Devisen- u. Kommissionsgeschäfte. Grundkapital: 5 000 000 Schw. Franken. A.-G. seit 19.12.02. Vorstandsmitglieder: Kaufleute Albert Werzinger, Edmund Werzinger, Fritz Hatt, Basel. Einzelprokura für Zweigniederlassung Mülhausen: Ludwig Fasana. Gesamtprokura: Paul Büchel, Paul Stirnemann. Hauptsitz der Fa.: Basel. 12.4.43

L. Erhart G. m. b. H., Mülhausen, Oberkampfsstraße 3. Geschäftszweig: Jeglicher Handel mit Weinen, Bier u. Spirituosen, Mineralwasser u. Getränke jeder Art. Stammkapital: 10 000 RM. = 200 000 frs. G. m. b. H. seit 27.6.28. Geschäftsführer: Kaufmann Ernst Erhart. 19.4.43

Amtsgerichtsbezirk Sennheim.

Aubert Eisenkonstruktion G. m. b. H., Sennheim, Bahnhofstr. 4. Geschäftszweig: Betrieb einer Garage, Reparatur von Kraftfahrzeugen, An- u. Verkauf von neuen u. ge-

brauchten Kraftfahrzeugen. Stammkapital: 1250 RM. = 25 000 sfrs. G.m.b.H. seit 1.11.31. Geschäftsführer: Fabrikant Julian Aubert. 12.4.43

#### Amtsgerichtsbez. Hünigen-St.Ludwig.

**Trikotfabriken J. Schießer G.m.b.H., Hünigen-St. Ludwig, Mülhauser Straße.** Geschäftszweig: Erzeugung u. Vertrieb von Trikotwaren aller Art. Stammkapital: 500 000 RM. G.m.b.H. seit 28.5.41. Geschäftsführer: Direktor German Strobel, Radolfzell. Gesamtprokura: Erich Wiggenhauser, Karl Mattern, Radolfzell, Walter Arndt, Radolfzell, Franz Steppacher, Radolfzell, Wilhelm Warth, Allenspach, Josef Hochstadt, Radolfzell, Ernst Schmid. 10.4.43

**Aktiengesellschaft Danzas & Co., Zweigniederlassung St. Ludwig, Hünigen-St. Ludwig, Straße des Führers 138.** Geschäftszweig: Spedition, Erziehung u. Vertrieb von Reisebüros u. Auswanderungs-Agenturen, Geldwechsel, Devisen- und Kommissionsgeschäften. Grundkapital: 5 000 000

Schw. Franken. A.-G. seit 19.12.02. Vorstandsmitglieder: Albert Werzinger, Edmund Werzinger, Fritz Hatt, Kaufleute in Basel. Einzelprokura für Zweigniederlassung St. Ludwig: Marius Jacqueno, Basel. Hauptsitz der Fa.: Basel. 12.4.43

#### Amtsgerichtsbezirk Masmünster.

**Metallgießerei Eduard Ehret & Söhne, Kirchberg-Wegscheid, Ortsteil Wegscheid, Haus Nr. 40 b. O.H.** seit 30.10.41. Pers. haftende Gesellschafter: Eduard Ehret, Paul Ehret, Georg Ehret, Alfons Ehret. 28.4.43

#### Amtsgerichtsbezirk Tann.

**Ed. Ehlinger G. m. b. H., Tann, Stadtteil Bitschweiler, Karl-Roos-Str. 59.** Geschäftszweig: Einrichtung von Zentral- u. Waschhausheizungen, Ausführung von sanit. Einrichtungen. Stammkapital: 10 000 RM. = 200 000 sfrs. G.m.b.H. seit 4.10.39. Geschäftsführer: Industrieller Eduard Ehlinger. 30.4.43

#### b) Veränderungen.

#### Amtsgerichtsbezirk Mülhausen (Els.).

**Wohnung A.-G., Mülhausen.** G.m.b.H. seit 27.11.42. 26.3.43

**Keramische Farben G. m. b. H., Mülhausen.** Gesellschaft aufgelöst. Abwickler: Prokurist Jean Specht, Hanau a. M. 31.3.43

**Gebr. Haldy Kohlenhandels-Gesellschaft m. b. H. Zweigniederlassung Mülhausen.** Gesamtprokura: Willy Rantenberg, Mülheim/Ruhr. 8.4.43

#### Amtsgerichtsbezirk St. Amarin.

**Elsässische Briefumschlagfabrik Vuillard A.-G., St. Amarin.** Stellv. Vorstandsmitglied: Georg Weber, Mülhausen. 31.3.43

#### Amtsgerichtsbezirk Tann.

**Emil Leicher, Schmiermittelgroßhandlung, Tann.** Prokura: Raymond Leicher. 25.3.43

(Fortsetzung von Seite 116)

Die Ermäßigung des Hebesatzes für geräumt gewesene Gemeinden ist für 1943 weggefallen.

Inwieweit diese Höchsthebesätze Bedeutung für die Jahre nach 1943 haben, steht noch dahin. Denn inzwischen ist durch die obenbezeichnete Verordnung vom 31. März 1943 die Gewerbebesteuerung im Reich den Erfordernissen des Krieges angepaßt und vereinfacht worden. Im Reich wird darnach ab 1. April 1943 die Gewerbebesteuerung nicht mehr von den Gemeinden, sondern von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben. Weiterhin wird im Reich das Veranlagungssystem der Gewerbebesteuerung an das Veranlagungssystem der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in der Weise angeglichen, daß auch die Gewerbebesteuerung künftig für das vergangene Jahr nach den Besteuerungsgrundlagen dieses vergangenen Jahres veranlagt wird. Wohl bleibt die Gewerbebesteuerung auch im Reich eine Gemeindesteuer; die Gemeinden sind aber künftig, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, an den Hebesatz gebunden, den sie für das Rechnungsjahr 1942 festgesetzt hatten. Die Gewerbebesteuermeßbeträge werden ferner künftig nicht mehr auf die beteiligten Gemeinden zerlegt. Das Reich verteilt in Zukunft das gesamte Aufkommen auf die einzelnen Gemeinden, und zwar nach Maßgabe ihres verhältnismäßigen Anteils am gesamten Gewerbebesteueraufkommen des Rechnungsjahres 1942.

Das Gewerbebesteuerrecht im Elsaß wird von dieser Neuregelung im Reich zunächst nicht berührt. Die Gewerbebesteuerung wird im Elsaß noch nach den bisherigen Vorschriften erhoben und festgesetzt. Es werden nur einige Verwaltungsanordnungen erforderlich sein, um die Veranlagung zur Gewerbebesteuerung 1943 im Elsaß für die Fälle sicherzustellen, in denen ein Unternehmen mit der Geschäftsleitung im Elsaß Betriebstätten im Reich und umgekehrt ein Unternehmen mit der Geschäftsleitung im Reich Betriebstätten im Elsaß unterhält.

### Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

#### Anordnung über den Erholungsurlaub 1943 in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 28. April 1943.

Auf Grund des § 45 der Verordnung über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 22. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 136) treffe ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgende Anordnung:

#### § 1.

1. Soweit auf Grund von Lohnordnungen, Betriebsordnungen oder Einzelanordnungen ein längerer Urlaub als 12 Werktagen zulässig ist, darf der Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1943 grundsätzlich höchstens 14 Arbeitstage und für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, höchstens 20 Arbeitstage betragen.
2. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften des Abschnitts II der Verordnung über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 22. Januar 1941 (Urlaub für Jugendliche sowie für Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend über 18 Jahre), ferner die Vorschriften über die Erholungszeit nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst (sogenannter Heimkehrurlaub) und Sonderrege-

lungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie über einen zusätzlichen Urlaub für Schwerbeschädigte oder Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter.

3. Der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — kann weitere Ausnahmen zulassen.

#### § 2.

Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt. Satz 1 gilt nicht bei Reisen mit Urlaubersonderzügen.

Straßburg, den 28. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß,  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

Köhler.

### Verschiedenes.

#### Elsässischer Gesetzeskalender.

Die Verordnungsblätter des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Nr. 11 bis 13, enthalten u. a. folgende Verordnungen:

Nr. 11: VO zur Änderung der Zwanzigsten VO über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Grund- und Gebäudesteuer, land- und forstwirtschaftliche Beiträge — vom 30. 4. 43.

VO zur Änderung der Einundzwanzigsten VO über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Gewerbebesteuerung — vom 30. 4. 43.

Nr. 12: AO über das Verhalten der Gäste in Beherbergungsbetrieben und sonstigen Gaststätten vom 30. 4. 43.

Nr. 13: Achte AO zur Ergänzung der VO über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 26. 3. 43.

AO über den Erholungsurlaub 1943 in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 28. 4. 43.

VO zur Ergänzung der Fünften VO über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 10. 5. 43.

VO über die Melde- und Verkaufspflicht niederländischer Aktien im Elsaß vom 10. 5. 43.

Die Regierungsverordnungen für das Elsaß, Folge 47—49, enthalten u. a. folgende Anordnungen:

Folge 47: AO über die Bewirtschaftung von Gewürzen vom 4. 5. 43.

AO über die allgemeine Einführung der Bewirtschaftungsvorschriften

1. der Reichsstelle für Textilwirtschaft,
2. der Reichsstelle für technische Erzeugnisse,
3. der Reichsstelle Glas, Keramik und Holzverarbeitung vom 6. 5. 43.

AO über das Inkrafttreten von Anordnungen der Reichsstelle für Steine und Erden vom 6. 5. 43.

Folge 49: AO über die Meldepflicht gewerblicher Verbraucher von Brennstoffen, die Belieferung dieser Verbraucher und den Kohlenverbrauch meldepflichtiger Betriebe vom 4. 5. 43.

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe, Straßburg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fernruf 4510—12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29, Fernruf 11 69 71.

Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1.30 zuzüglich RM. —.12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. —.25. Druck und Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 11, Fernruf 7400—02.